Stichwort	Regelwerk	Abschnitt	Absatz
Straßenanlage	456.0001A05		(2)
	456.0010A05		(2)
	456.0020A05		(2)
Stromabnehmer	456.0010	18	(5)
	456.0020	16	(5)
Technische BÜ-Sicherung	456.0001A05		(8)
	456.0010A05		(8)
	456.0020A05		(8)
Ton, Funk-, Fernseh- oder Datenverarbeitungsgeräte	456.0010	4	(4)
	456.0020	4	(3)
Umfeld überwachen	456.0010	5	(4)
	456.0020	5	(2)
Unterlagen hinterlegen	456.0010	3	(4)
	456.0020	3	(5)
Unvollständige Benachrichtigung	456.0010	8	(3)
	456.0020	9	(4)
Übersicht der Mindestfahrzeiten	456.0020	6	
Verzicht	456.0020	7	(2)
Wärterhaltscheibe	456.0010A02	3	(2)
Weitere Regeln	456.0001	5	(2)
Wortlaut	456.0010	8	(3)
	456.0020	9	(4)
Zusatzeinrichtungen	456.0001A05		(5)
	456.0010A05		(5)
	456.0020A05		(5)
Zusätze	456.0010	8	(3)
	456.0020	9	(4)
Zusätzliche Regeln	456.0001	1	(2)
	456.0010	1	(2)
	456.0020	1	(2)
Zuständiger Fahrdienstleiter	456.0020A05		(11)
Zutritt zum Arbeitsraum	456.0010	4	(2)
Züge anhalten	456.0010	19	(2)

Stichwort	Regelwerk	Abschnitt	Absatz
Maßgebender Bahnübergang	456.0001A05		(1)
	456.0010A05		(1)
	456.0020A05		(1)
Melden	456.0010	7	(3)
	456.0010	12	(3)
	456.0020	8	(3)
Meldungen wiederholen	456.0010	7	(4)
	456.0020	8	(4)
Mitarbeiter der DB Netz AG	456.0020A06		(1)
Nachschieben	456.0010	15	(1)
	456.0020	15	(1)
Nachwarnsystem für Bahnübergangsposten	456.0020V05	Punkt	2
		Punkt	5
Nachweis	456.0010	3	(4)
	456.0010	7	(5)
	456.0010	10	(2)
	456.0010	13	(3)
	456.0010	14	(3)
	456.0010	15	(4)
	456.0020	3	(4)
	456.0020	8	(5)
	456.0020	11	(2)
	456.0020	13	(3)
	456.0020	14	(3)
	456.0020	15	(4)
Nothaltauftrag geben	456.0010	19	(3)
	456.0020	17	(3)
Notruf / Nothaltauftrag empfangen	456.0010	19	(5)
	456.0020	17	(5)
Offene Türen	456.0010	18	(3)
	456.0020	16	(3)
Offenhaltung	456.0001	6	(3)
	456.0010	12	(3)
Posten mit Hilfsposten	456.0001	8	(3)
	456.0010	17	(4)
	456.0020	10	(3)
Qualifikation	456.0001	1	(4)
	456.0010	2	(1)
	456.0020	2	(1)
Rangierfahrt	456.0010	9	(1)
Rangierfahrten	456.0010	19	(7)
	456.0020	17	(7)
Schiebetriebfahrzeug kehrt von der freien Strecke zurück	456.0010	15	(3)
	456.0020	15	(3)
Schließvorgang	456.0001	4	(3)
	456.0010	9	(3)

Stichwort	Regelwerk	Abschnitt	Absatz
Bauschranke	456.0001A05		(4)
	456.0010A05		(4)
	456.0020A05		(4)
Bedarfsschranke	456.0001	6	(4)
	456.0001A05		(4)
	456.0010	12	(4)
	456.0010A05		(4)
	456.0020A05		(4)
Beleuchtung	456.0001	2	(2)
	456.0010	5	(2)
Beleuchtung ausgefallen	456.0001	7	(2)
Benachbarte Fahrdienstleiter	456.0020A05		(12)
Benachrichtigung	456.0010	15	(2)
	456.0020	15	(2)
Benachrichtigung einleiten	456.0010	8	(3)
	456.0020	9	(4)
Benachrichtigung zurücknehmen	456.0010	8	(6)
	456.0020	9	(7)
Benachrichtigungen	456.0010	14	(4)
	456.0020	14	(4)
Benachrichtigungen entgegennehmen	456.0010	8	(2)
Benachrichtigungen nachweisen	456.0010	8	(4)
	456.0020	9	(5)
Beobachten	456.0001	2	(4)
Bereits vorhandene Qualifikationen	456.0020A06		(2)
Berichtigung einer Benachrichtigung	456.0010	8	(5)
	456.0020	9	(6)
Besondere Ausrüstung	456.0010A02	3	(1)
BÜ sichern für Sperrfahrten	456.0010	13	(6)
	456.0020	13	(6)
Einsatz Bahnübergangsposten	456.0010	17	(7)
Eintragungen	456.0010	6	(5)
	456.0020A06		(7)
Einweisen	456.0020	7	(1)
Eisenbahnanlage	456.0001A05		(2)
	456.0010A05		(2)
	456.0020A05		(2)
Ergänzende Meldungen	456.0010	19	(8)
	456.0020	17	(8)
Fahrplan für Schrankenposten	456.0010	6	(2)
Fahrplan für Zugmeldestellen	456.0010	6	(1)
Fahrplanänderungen	456.0010	6	(5)
Fahrzeuge und Ladung	456.0010	18	(4)
	456.0020	16	(4)
Fahrzeugkolonnen, Viehherden	456.0001	4	(4)
	456.0010	9	(4)

Hinweise zur Erstellung:

- Der Vordruck 456.0000V11 ist aufzustellen, wenn Mehrstücke der in den Richtlinien 456.0001, 456.0010 und 456.0020 genannten Anzahl von Hilfsmitteln benötigt werden.
- In der Spalte 3 ist die Gesamtzahl der jeweils benötigten Hilfsmittel einzutragen.
- Der Vordruck ist auch aufzustellen, wenn besondere Ausrüstungsgegenstände oder weitere Hilfsmittel am Bahnübergang vorgehalten werden.

Wenn der Vordruck erforderlich wird, sind

- Angaben zu den Hilfsmitteln mit den Nr. 2 bis 8 stets erforderlich,
- Angaben zu den Nr. 9 bis 22 (besondere Ausrüstungsgegenstände) nur erforderlich, wenn diese auch vorgehalten werden müssen bzw. aufgrund der Ausstattung der Bahnübergangssicherungsanlage erforderlich sind.

❑

1	2	3		4	5	6
Von		Abfahrt/ Benachrichtigung		Von		Vermerke
→ Zugnummer	→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	← Zugnummer	

1	2		3	4
Von	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von	Vermerke
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	

Hinweise zum Führen des Nachweises:

- Die Titelseite ist vom Unternehmer auszufüllen.
- Bei der örtlichen Einweisung wird die Übereinstimmung von BÜP-Ausweis und Einweisungsnachweis anhand der BÜP-Ausweisnummer überprüft.
- Jede Einweisung ist vom Einweisenden und vom Unterwiesenen unterschriftlich zu bestätigen.
- Ein bereits abgeschlossener Einweisungsnachweis ist durch den Bahnübergangsposten noch ein halbes Jahr nach dem letzten Eintrag/Einweisung mitzuführen.

Allgemeines:

Bahnübergangsposten (BÜP) sind für ihre Aufgaben ausgebildet. Sie arbeiten und sichern selbstständig den Bahnübergang wie Schrankenwärter. Das heißt, sie bestimmen den Zeitpunkt für den Beginn und das Aufheben der Sicherungsmaßnahmen am BÜ selbst, wenn den Bahnübergang nicht sofort nach der Benachrichtigung zu sichern ist.
Demzufolge sind

- BÜP über bevorstehende Zugfahrten zu informieren (Mithören der Zugmeldungen/Benachrichtigung über den Zugverkehr)
- BÜP die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- Durch die BÜP die erforderlichen Unterlagen zu führen

Hilfsposten (HP) arbeiten jeweils nur im Einzelauftrag des Schrankenwärter, BÜP oder des Bedieners der Signalanlage. Sie können nach einer kurzen Einweisung in die Örtlichkeit und in ihre Aufgaben eingesetzt werden.

Bahnübergangsposten müssen vor ihrem ersten Einsatz an einem BÜ in die Örtlichkeit eingewiesen werden. Eine erneute Einweisung wird erforderlich, wenn der BÜP länger als 6 Monate nicht mehr am BÜ eingesetzt war.

Für die Einweisung in die Örtlichkeit gelten die nachfolgenden Regelungen.

Besonderheiten (z.B. Abweichungen der ÖRil BÜP, fehlende Ausrüstungsgegenstände)	Unterwiesener (Name in Druckschrift und Unterschrift)	Unterweisender Name in Druckschrift und Unterschrift)

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt – Psychologische Eignungsuntersuchung

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt – Psychologische Eignungsuntersuchung

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt - Körperliche Tauglichkeit

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt - Körperliche Tauglichkeit

Beginn/Ende	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
Beginn ----Datum----	
Ende -----Datum---	
Beginn ----Datum----	
Ende -----Datum---	
Beginn ----Datum----	
Ende -----Datum---	
Beginn ----Datum----	
Ende -----Datum---	

Maßnahmeblatt- Arbeitsverhältnis

Beginn/Ende	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
Beginn ____Datum____	
Ende _____Datum_____	
Beginn ____Datum____	
Ende _____Datum_____	
Beginn ____Datum____	
Ende _____Datum___	
Beginn ____Datum____	
Ende _____Datum___	

Maßnahmeblatt- Arbeitsverhältnis

Regelmäßige Fortbildung:

Thema der Fortbildung	Bildungseinrichtung	Datum	Unterschrift

Regelmäßige Fortbildung:

Thema der Fortbildung	Bildungseinrichtung	Datum	Unterschrift

Benutzungsbestimmungen

1. Der BÜP-Ausweis bleibt Eigentum der DB Netz AG

2. Der BÜP-Ausweis ist nicht übertragbar und muss von der Inhaberin/dem Inhaber unterschrieben sein.

3. Änderungen der Eintragungen machen den BÜP-Ausweis ungültig.

4. Wer den BÜP-Ausweis missbräuchlich benutzt, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

5. Die Inhaberin/der Inhaber des BÜP-Ausweises ist verpflichtet, diesen bei

   Kündigung des Arbeitsverhältnisses

   Beendigung der Beschäftigung bzw.

   Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Eignung, Fortbildung)

   an den Unternehmer zurückzugeben.

   Der Unternehmer muss den BÜP-Ausweis an die ausstellende Stelle zurückgeben.

Datenschutzhinweis

Die DB Netz AG erhebt, verarbeitet und nutzt die aus dem Ausweis hervorgehenden personenbezogen Daten im erforderlichen Umfang zur Erstellung, Kontrolle, Missbrauchsfeststellung und Entziehung des Ausweises.

456.0020 10 (1)	Zeitpunkt zum Sichern des Bahnübergangs festlegen
456.0020 10 (2)	Zusätzliche und / oder abweichende Aufstellorte der Faltschilder „Bahnübergang"
456.0020 12 (2)	Zuständigkeit für die Haltstellung der maßgebenden Signale; Bahnübergang für Verkehrsteilnehmer freigeben bei Zügen, die vor dem Bahnübergang zum Halten gekommen sind.
456.0020 13 (1)	Sperren des Gleises zwischen Zugmeldestellen oder zwischen Zugfolgestellen
456.0020 13 (3)	Nachweis der Sperrung, Anlässe der Sperrung, Erklären zum Baugleis, Aufheben der Sperrung
456.0020 14 (4)	Einführen und Aufheben des Fahrens auf dem Gegengleis und Züge auf dem Gegengleis nachweisen
456.0020A05 (4)	Anrufschranken wie Schranken bedienen

beizufügen:

1. Name und Anschrift des Unternehmens mit Nummer der Rahmenvereinbarung
2. Vorausgefülltes Stammdatenblatt mit den Angaben zur Person des Inhabers/der Inhaberin sowie Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin
3. Aktuelles Lichtbild der des Inhabers/der Inhaberin
4. Prüfungsbescheinigung
5. Weitere Unterlagen, aus denen die aktuelle körperliche Tauglichkeit und psychologische Eignung hervorgeht
6. Bei bereits vorhandenen Qualifikationen, z.B. als Sicherungsposten, Sicherungsaufsicht, eine Kopie

   des Stammdatenblattes des Befähigungsausweises

   des Maßnahmeblattes - Arbeitsverhältnis

   des Maßnahmeblattes - Körperliche Tauglichkeit

   des Maßnahmeblattes - Psychologische Eignungsuntersuchung

   des Maßnahmeblattes - Nachgewiesene Prüfungen

   und Nachweis der Teilnahme an den vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen.

Aufgaben der ausstellenden Stelle

(6) Die DB Netz AG OE Betriebsverfahren

- stellt auf Antrag des Unternehmers den BÜP-Ausweis (Stammdatenblatt Vordruck 456.0020V01) aus. Der Unternehmer erhält den BÜP-Ausweis mit der Erstausgabe der zugehörigen Maßnahmeblätter ausgehändigt.
- führt Änderungen/Ergänzungen im Stammdatenblatt durch,
- stellt sicher, dass für jede Person nur ein BÜP-Ausweis ausgestellt wird,
- erfasst Verlustmeldungen von BÜP-Ausweisen,
- ist Annahmestelle für zurückzugebende BÜP-Ausweise.

Personen, die vor Inkrafttreten dieses Anhanges ausschließlich eine Befähigung zum Bahnübergangsposten erworben haben, wird der BÜP-Ausweis mit den ggf. erforderlichen Maßnahmeblättern ausgestellt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung sowie die aktuelle Eignung und die fristgerechte Fortbildung durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachgewiesen wird.

Eintragungen

(7) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Eintragungen im BÜP-Ausweis vollständig und richtig sind. Im Maßnahmeblatt - Arbeitsverhältnis - muss das bestehende Arbeitsverhältnis dokumentiert sein.

Rückgabe

(8) Der Unternehmer muss das Stammdatenblatt (Vordruck 456.0020V01) des BÜP-Ausweises bei

- Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Eignung, Fortbildung, Zuverlässigkeit),
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw.
- Beendigung der Beschäftigung

einziehen und der ausstellenden Stelle der DB Netz AG zurückgeben. ❑

Lichtzeichen / Blinklicht

c) Lichtzeichen oder Blinklichtern: *

Diese BÜSA haben keine Schranken bzw. Halbschranken. Die Sicherung erfolgt ausschließlich durch Lichtzeichen (Farbfolge Gelb-Rot) oder durch Blinklicht (rot blinkend). *

Anrufschranke

d) Anrufschranken: *

- Sind Schranken, die in der Grundstellung geschlossen sind.
- Sie werden nur auf Anforderung durch den Schrankenwärter geöffnet, sind von Hand nicht aufwerfbar und mechanisch oder elektrisch angetrieben.
- Der Verkehrsteilnehmer kann den Schrankenwärter auf verschiedene Art darauf aufmerksam machen, dass er den Bahnübergang benutzen möchte, z. B. *
  - mündlich,
  - durch Klingelzeichen,
  - durch Wechselsprechanlage, *
  - durch Fernsprecher.
- Ein Hinweisschild am Bahnübergang weist den Verkehrsteilnehmer auf die Verständigungsmöglichkeit hin. *
- Anrufschranken können zeitweise wie Schranken bedient werden, wenn es in den örtlichen Zusätzen für BÜP geregelt ist. *

Bedarfs-schranke

e) Bedarfsschranken: *

Sind in der Grundstellung ge- und verschlossen und werden nur zu bestimmten Zeiten von einem Schrankenwärter bedient.

Bauschranke

f) Bauschranken: *

- Sind zeitweise im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen eingerichtet.
- Ihre Bedienung wird durch eine Bedienungsanleitung geregelt.

Zusatzeinrich-tungen

(5) Wärterbediente BÜSA können zusätzlich mit

- Schranken- und signalabhängigen Alarmeinrichtungen (SSA-Geräte),
- Sperr- und Meldeanlagen (SpM-Anlagen) sowie
- Anrückmeldern

ausgerüstet sein.

Hilfsmittel

(6) Hilfsmittel sind Gegenstände, die den Posten bei seiner Aufgabe unterstützen, den Straßenverkehr vor dem Bahnübergang zum Warten zu veranlassen. Hilfsmittel sind im Anhang 2 (456.0020A02) genannt. *

weitere Hilfs-mittel

Hilfsmittel können auch technische Einrichtungen für BÜSA sein, die defekte Schalteinrichtungen ersetzen (z. B. Rangierschalter bzw. Hilfsschalter o. ä.). *

Weitere Hilfsmittel sind in den Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung" (456.0000V11) aufzunehmen. * *

Schranken-posten

(7) Der Schrankenposten ist der Arbeitsplatz eines Schrankenwärters. Zu einem Schrankenposten können mehrere zu sichernde Bahnübergänge gehören.

Nr. 7: Abschnitt 13 Absatz (1)

Gleis der freien Strecke sperren

1	2		3	4
Von	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von	Vermerke
Bstadt			Cheim	
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	
4703	09	52		
				10:15 von Cheim: Erdrutsch in km 48,3, Gleis von Cheim nach Bstadt gesperrt

Nr. 8: Abschnitt 13 Absatz (2)

Aufheben einer Gleissperrung

1	2		3	4
Von	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von	Vermerke
Bstadt			Cheim	
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	
4705	10	22		
				10:45 von Cheim: Sperrung des Gleises von Cheim nach Bstadt aufgehoben

Nr. 9: Abschnitt 13 Absatz (5)

Benachrichtigung über Sperrfahrten

1	2		3	4
Von	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von	Vermerke
Bstadt			Cheim	
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	
4705	10	22		
	10	25	80412	Sperrf

2 Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP

Nr. 1: Abschnitt 3 Absatz (4)

Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss *

*

1	2		3	4
Von Bstadt ..... → Zugnummer	Abfahrt/ Benachrichtigung Std	Min	Von Cheim ..... ← Zugnummer	Vermerke
Arbeitsaufnahme	04	58	Hall	
überg	13	55	übern	
Hall			Dietze	
Arbeitsschluss	23	50	Dietze	

Nr. 2: Abschnitt 9 Absatz (4) a) *

Benachrichtigung über Zugfahrt mit bzw. ohne Abgabe einer Sicherungsmeldung *

*

1	2		3	4
Von Bstadt ..... Zugnummer	Abfahrt/ Benachrichtigung Std	Min	Von Cheim ..... Zugnummer	Vermerke
4711	13	22		
	13	50	1526	

5		6
Sicherungsmeldung: „BÜ ..... für Zug ..... / Rangierfahrt gesichert" abgegeben um ... Uhr /an ...		
Std	Min	Fdl/Name
13	19	Fdl Bstadt, Schulze

Nr. 3: Abschnitt 9 Absatz (4) b) *

Benachrichtigung über Zug- und Rangierfahrt mit Sicherungsauftrag *

*

1	2		3	4
Von Adorf ..... Zugnummer	Abfahrt/ Benachrichtigung Std	Min	Von Bstadt ..... Zugnummer	Vermerke
4711				
			1526	
Rf				

5		6
Sicherungsmeldung: „BÜ ..... für Zug ..... / Rangierfahrt gesichert" abgegeben um ... Uhr /an ...		
Std	Min	Fdl/Name
13	06	Fdl Adorf, Haas
13	52	Fdl Adorf, Haas
14	07	Fdl Adorf, Haas

Nr. 3: Abschnitt 5 Absatz (1)
Festgestellte Mängel

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
In den örtlichen Zusätzen für BÜP fehlt die Seite 3	BÜP P 45, Hall	05:05	Fdl Cheim, Heinze	*
oder:				
Signalbuch fehlt	BÜP P 45, Hall	05:05	Fdl Cheim, Heinze	*
oder:				
Rote Leuchte für Faltschild Bahnübergang fehlt	BÜP P 45, Hall	05:05	Fdl Cheim, Heinze	*

Nr. 4: Abschnitt 5 Absatz (2)
Umfeld überwachen *

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
In Höhe des Postens 45 gerissene Freileitung	BÜP P 45, Hall	09:36	Fdl Cheim, Heinze	*
oder:				
Unterspülung des Bahnkörpers vor Posten 45 in	BÜP P 45, Hall	12:41	Fdl Cheim, Heinze	*
Richtung Cheim				

Nr. 5: Abschnitt 13 Absatz (1)
Gleis der freien Strecke sperren

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
Erdrutsch in km 48,3, Gleis von Cheim nach Bstadt	Fdl Cheim, Heinze	10:15	BÜP P 45, Hall	*
gesperrt				

Bild 2-1 Faltschild „Bahnübergang“

Grundausrüstung

(2) In der nachfolgenden Tabelle ist die Grundausrüstung der Hilfsmittel aufgelistet. Werden aufgrund der Örtlichkeiten am Bahnübergang über die in der Grundausrüstung festgelegte Anzahl der Hilfsmittel Mehrstücke oder weitere Hilfsmittel bzw. Ausrüstungsgegenstände benötigt, sind diese im Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung“ (456.0000V11) aufgeführt. * Der Vordruck ist als Anhang in die örtlichen Zusätze für BÜP aufzunehmen.

fernmündlich	fmdl
Fernsprecher	Fspr
gesichert	ges
gesperrt	gesp
gestört	gest
Gleis	Gl
Güterzug	Gz
Haltepunkt	Hp
Im Auftrag	I. A.
Langsamfahrstelle, vorübergehende	Lfst
mündlich	mdl
Plan, planmäßig	Pl, pl
Posten	P
Richtung	Ri
Rückfahrt	Rückf
Schiebetriebfahrzeug	Sch-Tfz
Schrankenwärter	Schrw
Signal	Sig
Sonderzug	Sdz
später	sp
Sperrung	Sperr
Strecke (freie Strecke)	Str
übergeben	überg
übernommen	übern
voraussichtlich	vsl
Vorsignal	Vsig
Zug	Z
Zugfolgestelle	Zfst
Zugmeldestelle	Zmst
Zugmeldebuch	Zmb
zuständig	zust
Zwischensignal	Zsig

Anmerkung: Die Anwendung von weiteren, in anderen Richtlinien genannten Abkürzungen – auch von Abkürzungen des Dudens – ist zulässig.

Züge anhalten (2) Bei Gefahr müssen Sie Züge anhalten, sofern nicht die Gefahr durch das Anhalten vergrößert wird.

Wird ein Zug wegen einer Gefahr angehalten oder kommt ein Zug aus nicht erkennbarem Anlass zum Halten, so müssen Sie die Gefahr auch für Züge in Nachbargleisen annehmen, wenn nicht einwandfrei festgestellt wird, dass die Nachbargleise befahren werden können.

Nothaltauftrag geben (3) Bei Gefahr müssen Sie sofort zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz (2) Nothaltauftrag geben. Wenn Sie einen Nothaltauftrag fernmündlich geben, gelten folgende Wortlaute:

„Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle) und (Zugmeldestelle) * / im Bahnhof (Name) sofort anhalten!

Ich wiederhole: Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle) und * (Zugmeldestelle) / im Bahnhof (Name) sofort anhalten!

Hier (Tätigkeit und Stelle des Meldenden)", z. B.:

„Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen Cheim und Bstadt sofort anhalten. Ich * wiederhole, Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen Cheim und Bstadt sofort * anhalten. Hier Bahnübergangsposten Posten 45". *

oder

„Betriebsgefahr, Zug (Nummer) sofort anhalten!

Ich wiederhole: Betriebsgefahr, Zug (Nummer) sofort anhalten!

Hier (Tätigkeit und Stelle des Meldenden)", z. B.:

„Betriebsgefahr, Zug 1526 sofort anhalten. Ich wiederhole, Betriebsgefahr, * Zug 1526 sofort anhalten. Hier Bahnübergangsposten Posten 45". *

Ankündigen (4) Wenn Sie einen Nothaltauftrag auf der Streckenfernsprechverbindung oder GSM-R-Betriebsfunk geben, müssen Sie ihn durch Notruf ankündigen.

Notruf / Nothaltauftrag empfangen (5) Als Bahnübergangsposten, der einen Notruf oder einen Nothaltauftrag erhält, müssen Sie sofort die erforderlichen Maßnahmen der Absätze (1) und (2) und die im Folgenden beschriebenen treffen, auch wenn Sie den Nothaltauftrag nur unvollständig aufgenommen haben.

Hören Sie an der Telekommunikationseinrichtung mit, ohne sich zu melden. Nothaltaufträge brauchen Sie nicht zu wiederholen.

Haltsignale abgeben (6) Sie müssen Züge durch Signal Sh 3 bzw. Sh 5 „Sofort halten" anhalten, wenn

- Gefahr für die Fahrt selbst, für Verkehrsteilnehmer, für andere Fahrten * oder für Brücken, Hochbauten oder andere Anlagen besteht,
- der Notruf ertönt oder der Nothaltauftrag eingeht oder
- der Zug aus der zur gemeldeten Abfahrt entgegengesetzten Fahrtrichtung oder auf dem zur gemeldeten Abfahrt nicht entsprechenden Gleis fährt.

Geben Sie solange Haltsignale, wie die Möglichkeit besteht, dass sie noch vom Zugpersonal aufgenommen werden können. Verständigen Sie nach Möglichkeit das Zugpersonal und den zuständigen Fahrdienstleiter über den Grund des Anhaltens.

Rangierfahrten (7) Bei Rangierfahrten müssen Sie sinngemäß handeln.

Nachweis

(3) Sie müssen die Sperrung, Anlässe der Sperrung, Erklären zum Baugleis und Aufheben der Sperrung, in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage nachweisen. *

Sperrfahrt

(4) Sperrfahrten dürfen

- von einer Zugmeldestelle bis zur nächsten verkehren und dabei auf zweigleisiger Strecke das Regelgleis oder das Gegengleis befahren,
- nur einen Teil der freien Strecke zwischen zwei Zugmeldestellen befahren.

In ein gesperrtes Streckengleis dürfen mehrere Sperrfahrten eingelassen werden.

Der Fahrdienstleiter benachrichtigt Sie, wenn Sperrfahrten nach einem Halt auf freier Strecke zurück- oder weiterfahren sollen.

Abfahrt

(5) Der Fahrdienstleiter der ablassenden Zugmeldestelle gibt Ihnen beim Benachrichtigen die Stelle an, von der die Sperrfahrt abfährt, z. B.:

"Sperrfahrt 80412 Cheim voraussichtlich ab 25". *

(Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0020A03 zu 2 Nr. 9) *

BÜ sichern

(6) Sie müssen den Bahnübergang für Sperrfahrten, die

- von Zugmeldestelle zu Zugmeldestelle verkehren, bzw.
- nur zwischen zwei Zugmeldestellen auf einem Teil der freien Strecke verkehren,

im zu befahrenden Streckenabschnitt entsprechend dem bekannt gegebenen Fahrtverlauf sichern.

14 Auf dem Gegengleis fahren

Allgemeines

(1) Auf zweigleisigen Strecken darf auf der freien Strecke entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung gefahren werden.

(2) Der Fahrdienstleiter benachrichtigt Sie über das Einführen und Aufheben des Fahrens auf dem Gegengleis, außer auf Strecken, auf denen Gleiswechselbetrieb ständig eingerichtet ist.

Benachrichtigungen

(3) Über Züge, die das Gegengleis befahren, benachrichtigt Sie der Fahrdienstleiter mit dem Zusatz „auf dem Gegengleis" z. B.: *

„Zug 1520 Cheim auf dem Gegengleis voraussichtlich ab 32." *

Nachweis

(4) Die Verständigung über das Einführen und Aufheben des Fahrens auf dem Gegengleis müssen Sie in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage nachweisen. *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 7 oder vgl. 2 Nr. 10) *

15 Nachschieben – Nicht mit dem Zug gekuppeltes Schiebetriebfahrzeug

Nachschieben

(1) Züge können am Schluss mit Schiebetriebfahrzeugen verkehren, die nicht mit dem Zug gekuppelt sind.

Benachrichtigung

(2) Der Fahrdienstleiter fügt bei Benachrichtigungen für Züge mit nicht mit dem Zug gekuppeltem Schiebetriebfahrzeug den Zusatz an „mit Schiebetriebfahrzeug, das nicht mit dem Zug gekuppelt ist", z. B.:

zulegen. Dabei ist jeweils ein Ende der Schrankenbänder einzuhängen.

Bei erstmaliger Störung der mobilen Sicherungsanlage müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr treffen (siehe Abschnitt 17). Die Sicherung des Bahnübergangs mit den Schrankenbändern ist nur vorzunehmen, wenn dafür ausreichend Zeit bis zum Eintreffen der Zugfahrt am Bahnübergang verbleibt. * *

Hinweis: Für das anschließende Vorgehen gilt Abschnitt 18 Absatz (2).

Sofort sichern

(5) Unabhängig von dem in den örtlichen Zusätzen für BÜP vorgeschriebenen Sicherungszeitpunkt, müssen Sie den Bahnübergang sofort sichern, wenn

a) ein Notruf ertönt oder ein Nothaltauftrag eingeht (siehe Abschnitt 17 Absatz (1)),

b) die Verständigung während einer Benachrichtigung unterbrochen wird und der Bahnübergang aus mindestens einer Richtung unter Berücksichtigung der Mindestfahrzeit nach Absatz (1) c) oder sofort nach Absatz (1) a) zu sichern ist oder

c) die Uhr gestört ist und der Bahnübergang aus mindestens einer Richtung unter Berücksichtigung der Mindestfahrzeit nach Absatz (1) c) zu sichern ist.

11 Züge beobachten

Allgemeines

(1) Bahnübergangsposten müssen vorbeifahrende Züge beobachten.

Von der Verpflichtung vorbeifahrende Züge zu beobachten ist der Bahnübergangsposten befreit, wenn dies

- aus örtlichen Gründen unmöglich ist oder
- er einen Notruf entgegennimmt bzw. abgibt.

Bei der Zugbeobachtung ist auf Folgendes zu achten:

- Signale am Zug,
- nach außen aufschlagende Türen und bei Personenwagen andere offene Außentüren,
- Unregelmäßigkeiten an Fahrzeugen oder an Ladungen,
- Feuer im Zug.

Nachweis

(2) Streichen Sie nach Vorbeifahrt der Fahrt die Angaben im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP. * *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 2 Nr. 6) *

12 Bahnübergang freigeben

Freigeben

(1) Den Bahnübergang dürfen Sie für den Straßenverkehr freigeben, wenn

- der Bahnübergang von Eisenbahnfahrzeugen vollständig geräumt ist.
- alle gemeldeten Fahrten (Zug- oder Rangierfahrten) im „Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP" gestrichen sind; dies gilt nicht für gemeldete Fahrten, deren Zeitpunkt für das Sichern des Bahnübergangs noch nicht herangerückt ist.
- bei Zug- und Rangierfahrten, die unmittelbar hinter dem Bahnübergang halten, vom letzten Fahrzeug bis zum Bahnübergang ein Abstand von mindestens 5 Metern zum Strecken des Zuges vorhanden ist.

Weiterhin müssen Sie den Zeitpunkt für das Sichern des Bahnübergangs so wählen, dass beim Sichern des Bahnübergangs weder der Schienenverkehr noch der Verkehrsteilnehmer gefährdet, aber auch nicht unnötig * behindert wird.

Berücksichtigen Sie beim Bestimmen des Zeitpunktes für die Sicherung des Bahnübergangs

1. die in der Übersicht der Mindestfahrzeiten angegebene Mindestfahrzeit, *
2. die zulässige Abweichung von der gemeldeten Ab- oder Durchfahrtszeit von bis zu zwei Minuten, *
3. den Zeitbedarf für das Abstimmen der Sicherung auf die Verkehrsteilnehmer und *
4. den Zeitbedarf für das Sichern des Bahnübergangs. *

Sicherung ohne mobile Sicherungsanlage

(2) Als Posten, der den Bahnübergang ohne Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage sichert, handeln Sie wie folgt:

- Sie müssen während der Postensicherung als Bahnübergangs- bzw. Hilfsposten Warnkleidung der Klasse 3 in fluoreszierend orange tragen. * *
- Stellen Sie sich auf Höhe der Andreaskreuze am Rand der Straßenfahrbahn gut sichtbar für den Straßenverkehr auf. Halten Sie ausreichend Abstand zum Gleis, in der Regel denselben Abstand wie Andreaskreuze, mindestens aber 3,0 m von Gleismitte. * * * *
- Beobachten Sie den Straßenverkehr und entscheiden Sie dann, in welcher Fahrtrichtung und von welcher Seite des Gleises Sie den Straßenverkehr zuerst anhalten. * * *
- Betreten Sie die Straße nur bei einer ausreichend großen Lücke zwischen Fahrzeugen oder wenn der Straßenverkehr bereits zum Stillstand gekommen ist. * * *
- Geben Sie die Zeichen *
  - „Anhalten“ (Hochheben eines ausgestreckten Armes)

  und anschließend
  - „Halt“ (seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme).
- Sie müssen die Zeichen *
  - bei Tageslicht und guter Sicht mit Hilfe einer rot-weißen Signalfahne und
  - bei Dunkelheit oder schlechter Sicht mit Hilfe einer roten Leuchte

  geben. *

Müssen Sie den Straßenverkehr aus mehreren Richtungen anhalten, müssen Sie bei der ersten Fahrtrichtung das Anhalten des Fahrzeugs eindeutig erkennen. * * *

Den Fahrer dieses Fahrzeugs müssen Sie zum weiteren Halten auffordern, ehe Sie sich der nächsten Fahrtrichtung zuwenden. * *

Beim Überqueren der Straßenfahrbahn achten Sie darauf, dass Sie durch den Straßenverkehr nicht gefährdet werden. * *

Fordern Sie die Verkehrsteilnehmer auch für die nächste Fahrtrichtung in der oben beschriebenen Weise zum Anhalten auf. * *

b) Bahnübergang liegt im Bahnhof oder innerhalb einer Abzweigstelle / Überleitstelle *

Wortlaut Sicherungsauftrag

Der zuständige Fahrdienstleiter benachrichtigt Sie mit einem Sicherungsauftrag über Zug- und Rangierfahrten. *

Beim Sicherungsauftrag wird folgender Wortlaut verwendet: *

„Bahnübergang (km oder Bezeichnung des Bahnübergangs) für Zug (Nummer) von (Name der Zugmeldestelle) nach (Name der Zugmeldestelle) sichern", z. B.: *

„Bahnübergang Posten 32 für Zug 1526 von Bstadt nach Adorf sichern" *

oder *

„Bahnübergang (km oder Bezeichnung des Bahnübergangs) für Rangierfahrt aus / nach Gleis (Nummer) sichern" z. B.: *

„Bahnübergang Posten 32 für Rangierfahrt aus Gleis 3 sichern". *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 2 Nr. 3) *

unvollständige Benachrichtigung

Nehmen Sie eine Benachrichtigung nur unvollständig wahr, ist der Bahnübergang sofort zu sichern und eine Verbindung zur Klärung mit dem Fahrdienstleiter aufzunehmen.

Zusätze

Benachrichtigungen können durch Zusätze hinter der Zugnummer ergänzt sein, z. B. „auf Gegengleis".

Nachweis

(5) Benachrichtigungen müssen im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP nachgewiesen werden. *

Berichtigung der Benachrichtigung

(6) Weicht bei der Benachrichtigung durch Abmelden oder Einzelbenachrichtigung die tatsächliche Ab- oder Durchfahrtszeit um zwei Minuten oder mehr von der gemeldeten Zeit ab, berichtigt der Fahrdienstleiter die Benachrichtigung. Die Berichtigung wird abweichend von Absatz (4) a) mit dem Wortlaut „Berichtigte Zugmeldung" eingeleitet, z. B.: *

„Berichtigte Zugmeldung, Zug 1526 Cheim voraussichtlich ab 52" *

oder *

„Berichtigte Zugmeldung, Zug 1526 von Cheim nach Bstadt voraussichtlich ab 52". *

Sie müssen die Benachrichtigung im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP nachweisen. *

(Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0020A03 zu 2 Nr. 4) *

Benachrichtigung zurücknehmen

(7) Kann oder soll die Zugfahrt / Rangierfahrt nicht stattfinden, nimmt der Fahrdienstleiter die Benachrichtigung zurück. *

a) Bahnübergang liegt auf der freien Strecke *

Bei der Rücknahme einer Benachrichtigung durch Abmelden wird der Wortlaut „Berichtigte Zugmeldung, Abmeldung für Zug (Nummer) wird zurückgenommen" verwendet, z. B.: *

„Berichtigte Zugmeldung, Abmeldung für Zug 1526 wird zurückgenommen"

oder bei Einzelbenachrichtigung *

„Berichtigte Zugmeldung, Benachrichtigung für Zug (Nummer) von (Name der Zugmeldestelle) nach (Name der Zugmeldestelle) voraussichtlich ab *

Wortlaut Einzelbenachrichtigung

Bei der Einzelbenachrichtigung wird folgender Wortlaut verwendet: „Zug (Nummer) von (Name der Zugmeldestelle) nach (Name der Zugmeldestelle) voraussichtlich ab (Minute der voraussichtlichen Ab- oder Durchfahrtszeit)", z. B.:

„Zugmeldung, Zug 1526 von Cheim nach Bstadt voraussichtlich ab 50".

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 2 Nr. 2)

Ablauf einer Benachrichtigung durch Abmelden

Der Ablauf einer Benachrichtigung durch Abmelden beim Mithören von Zugmeldungen ist aus dem folgenden Beispiel für eine eingleisige Strecke zwischen den Zugmeldestellen Dburg und Fhausen ersichtlich:

	Zugmeldestelle Dburg	Posten 11	Zugmeldestelle Fhausen
Aktivitäten	Fahrdienstleiter	Bahnübergangsposten	Fahrdienstleiter
Abgabe eines Telefonrufs	+		
Melden nach Entgegennahme des Telefonrufs	Fahrdienstleiter Dburg	Bahnübergangsposten, Posten 11	Fahrdienstleiter Fhausen
Anbieten des Zuges	Zugmeldung, wird Zug 534 angenommen?		
Annehmen des Zuges			Zug 534 ja
Abmelden zugleich Wortlaut der Benachrichtigung	Zug 534 Dburg voraussichtlich ab 18		
Wiederholen			Ich wiederhole, Zug 534 Dburg voraussichtlich ab 18
Bestätigen der Richtigkeit	Richtig		

8 Aufträge und Meldungen bzw. Benachrichtigungen

Grundsatz

(1) In Aufträgen oder Meldungen werden Züge mit dem Wort „Zug" und der Zugnummer bezeichnet. Bei Sperrfahrten wird das Wort „Zug" durch „Sperrfahrt", bei Kleinwagenfahrten durch „Sperrfahrt Kl" ersetzt.

Fernsprechverbindungen

(2) Über Zug- und Rangierfahrten werden Sie in der Regel, über die in den örtlichen Zusätzen für BÜP festgelegten Fernsprechverbindungen benachrichtigt.

Nutzen Sie bei Ausfall der Fernsprechverbindung alle sich bietenden Telekommunikationseinrichtungen, um eine Verständigung zu ermöglichen.

Melden

(3) Sie haben sich nach einem Ruf mit der Bezeichnung des Bahnübergangs zu melden, z. B.: "BÜP Posten 45". *

Meldungen wiederholen

(4) Aufträge oder Meldungen sind von Ihnen zu wiederholen.

Sie müssen Benachrichtigungen nur wiederholen, wenn es in den örtlichen Zusätzen für BÜP vorgeschrieben ist oder wenn der Fahrdienstleiter dazu auffordert.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei fernmündlicher Verständigung müssen Sie jede Wiederholung mit den Worten „Ich wiederhole" einleiten.
- Wenn Aufträge und Meldungen eingetragen werden müssen, müssen Sie diese zuerst eintragen und danach wiederholen.
- Aufträge und Meldungen mit festem Wortlaut müssen Sie wörtlich wiederholen.
- Bei Aufträgen oder Meldungen ohne festen Wortlaut muss die Wiederholung alle wesentlichen Angaben dieser Aufträge oder Meldungen enthalten.
- Die Richtigkeit der Wiederholung wird mit dem Wort „Richtig" bestätigt.

Nachweis

(5) Aufträge oder Meldungen –außer bei Nothaltaufträgen– müssen Sie unmittelbar vor Abgabe oder sofort nach Eingang in der in den entsprechenden Unterlagen nachweisen (siehe Beispieleinträge in Anhang 3). *

Für die Eintragungen dürfen Sie keinen Bleistift verwenden. Irrtümliche Eintragungen müssen Sie so durchstreichen, dass sie lesbar bleiben; Radieren ist verboten.

Aufträge oder Meldungen, welche die Durchführung der Zugfahrten / Rangierfahrten betreffen, müssen Sie nachweisen, wenn *

- es Benachrichtigungen sind im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP,
- es in den örtlichen Zusätzen für BÜP angeordnet ist,
- Sie oder andere Mitarbeiter den Nachweis für erforderlich halten. *

Aufträge, Meldungen oder Vorgänge müssen Sie *

- im Fernsprechbuch nachweisen, wenn kein Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP geführt wird, *
- in anderen Unterlagen nachweisen, wenn es in den örtlichen Zusätzen für BÜP vorgeschrieben ist. *

(6) Bei umfangreichen Namen von Betriebsstellen können in den örtlichen Zusätzen für BÜP Verkürzungen zugelassen sein.

nach Richtlinie 456.0020. Nach der Trennung der Funktionsausbildung Schrankenwärter und Bahnübergangsposten (01.08.2013) erfolgt der Nachweis der Qualifikation nach Richtlinie 046.2507.

Ausweis

Weiterhin benötigen Sie einen gültigen BÜP-Ausweis (456.0020V01), den Sie mitführen müssen.

Hilfsposten

(2) Hilfsposten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bahnübergang in die Örtlichkeit und die zu übernehmenden Aufgaben eingewiesen sein. Dokumentieren Sie die Einweisung im Vordruck „Nachweis der Einweisung und Checkliste für Posten" (456.0020V05). Das Original ist dem Eingewiesenen vom Einweisenden zu übergeben.

Arbeitsunfähigkeit

Sie müssen den zuständigen Fahrdienstleiter bzw. die benachbarten Fahrdienstleiter verständigen, wenn Sie die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Dies gilt auch für fehlende Hilfsposten und erforderliche Hilfsmittel.

3 Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss

Arbeitsaufnahme bzw. -übernahme

(1) Nach Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsübernahme müssen Sie

a) sofort die örtlichen Zusätze für BÜP und neue Aufträge einsehen,

b) sich beim zuständigen Fahrdienstleiter bzw. bei den benachbarten Fahrdienstleitern gemäß der örtlichen Zusätze für BÜP anmelden und mitteilen, dass Sie den Bahnübergang ordnungsgemäß sichern können (erforderliche Hilfsposten und Hilfsmittel vorhanden),

c) mit dem zuständigen Fahrdienstleiter einen Uhrzeitvergleich durchführen. Das Ergebnis des Uhrzeitvergleichs müssen Sie in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage nachweisen.

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 1)

Arbeitsübergabe

(2) Bei durchgehender Arbeitszeit am Bahnübergang dürfen Sie Ihren Arbeitsplatz erst verlassen, wenn

a) Sie als übergebender Bahnübergangsposten in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage die Besonderheiten und Unregelmäßigkeiten eingetragen haben,

b) der übernehmende Bahnübergangsposten die Arbeitsübernahme in den dafür vorgesehenen Unterlagen bescheinigt hat.

Die örtlichen Zusätze für BÜP können Regelungen bezüglich des Verlassens des Arbeitsplatzes enthalten.

Arbeitsschluss

(3) Der Arbeitsplatz darf bei unterbrochener Arbeitszeit erst verlassen werden, wenn in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage die Besonderheiten und Unregelmäßigkeiten eingetragen sind und die Abmeldung beim zuständigen Fahrdienstleiter bzw. bei den benachbarten Fahrdienstleitern durchgeführt ist.

Nachweis

(4) Die Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und der Arbeitsschluss sind in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage mit der Uhrzeit und Unterschrift nachzuweisen.

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 2 oder vgl. 2 Nr. 1)

1		2		3	4		5		6
Ab- oder Durch-fahrt in		Ab- oder Durch-fahrt in		Zugnummer	Ab- oder Durch-fahrt in		Ab- oder Durch-fahrt in		Meldungen
vsl. ab/durch		vsl. ab/durch			vsl. ab/durch		vsl. ab/durch		
Std	Min	Std	Min		Std	Min	Std	Min	

1		2	3		4
Ab- oder Durchfahrt in		Zugnummer	Ab- oder Durchfahrt in		Meldungen
vsl. ab/durch			vsl. ab/durch		
Std	Min		Std	Min	

1		2		3		4	5	6		7		8
Zug		Ab- oder Durchfahrt in				Zulässige Geschwin-digkeit [km/h]	Mindest-fahrzeit [Min]	Ab- oder Durchfahrt in				Bemerkungen
		Std	Min	Std	Min			Std	Min	Std	Min	

1		2		3	4	5		6
Zug		Ab- oder Durchfahrt in		Zulässige Geschwindigkeit [km/h]	Mindestfahrzeit [Min]	Ab- oder Durchfahrt in		Bemerkungen
		Std	Min			Std	Min	

X	=	Feiertag
(K)	=	Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung *
(1)	=	Feiertag in den vom Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmten Gemeinden im Landkreis Bautzen und im Westlausitzkreis *
(2)	=	Feiertag in den vom Innenminister durch Rechtsverordnung festgelegten Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung *

Mo	=	Zug verkehrt montags
Di	=	Zug verkehrt dienstags
Mi	=	Zug verkehrt mittwochs
Do	=	Zug verkehrt donnerstags
Fr	=	Zug verkehrt freitags
Sa	=	Zug verkehrt samstags
So	=	Zug verkehrt sonntags
31.10. usw.	=	Zug verkehrt an dem angegebenen Tag *
⊗	=	Programmzug oder Zug, der auf besondere Anordnung verkehrt *
B	=	Zug verkehrt nach Bedarf

Bei Zügen, die über Mitternacht hinaus verkehren, sind die Verkehrstage in Bruchform angegeben, z. B.:

Sa/So	=	Zug verkehrt in der Nacht von Samstag auf Sonntag
S/S	=	Zug verkehrt in der Nacht von Sonn- und Feiertagen auf Sonn- und Feiertage

Verkehren Züge an mehreren Verkehrstagen, sind diese z. B. wie folgt angegeben:

S + nS	=	Zug verkehrt an den unter S und nS genannten Tagen
Di - Fr	=	Zug verkehrt dienstags bis freitags

2 Kennzeichen der Züge, die an einzelnen Tagen nicht verkehren *

Bei Zügen, die an einzelnen Tagen nicht verkehren, sind Abkürzungen dieser Tage eingerahmt hinter der Zugnummer angegeben, z. B.: *

(nS)	=	Zug verkehrt täglich, ausgenommen am Werktag nach den unter S genannten Tagen
W (nS)	=	Zug verkehrt an Werktagen, ausgenommen am Werktag nach den unter S genannten Tagen
S (So)	=	Zug verkehrt an Wochenfeiertagen

Lichtzeichen / Blinklicht

c) Lichtzeichen oder Blinklichtern: *

Diese BÜSA haben keine Schranken bzw. Halbschranken. Die Sicherung erfolgt ausschließlich durch Lichtzeichen (Farbfolge Gelb-Rot) oder durch Blinklicht (rot blinkend). *

Anrufschranke

d) Anrufschranken: *

- Sind Schranken, die in der Grundstellung geschlossen sind.
- Sie werden nur auf Anforderung durch den Schrankenwärter geöffnet, sind von Hand nicht aufwerfbar und mechanisch oder elektrisch angetrieben.
- Der Verkehrsteilnehmer kann den Schrankenwärter auf verschiedene Art darauf aufmerksam machen, dass er den Bahnübergang benutzen möchte, z. B. *
  - mündlich,
  - durch Klingelzeichen,
  - durch Wechselsprechanlage, *
  - durch Fernsprecher.
- Ein Hinweisschild am Bahnübergang weist den Verkehrsteilnehmer auf die Verständigungsmöglichkeit hin. *
- Anrufschranken können zeitweise wie Schranken bedient werden, wenn es in den örtlichen Zusätzen geregelt ist.

Bedarfsschranke

e) Bedarfsschranken: *

Sind in der Grundstellung ge- und verschlossen und werden nur zu bestimmten Zeiten von einem Schrankenwärter bedient.

Bauschranke

f) Bauschranken: *

- Sind zeitweise im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen eingerichtet.
- Ihre Bedienung wird durch eine Bedienungsanleitung geregelt.

Zusatzeinrichtungen

(5) Wärterbediente BÜSA können zusätzlich mit

- Schranken- und signalabhängigen Alarmeinrichtungen (SSA-Geräte),
- Sperr- und Meldeanlagen (SpM-Anlagen) sowie
- Anrückmeldern

ausgerüstet sein.

Hilfsmittel

(6) Hilfsmittel sind Gegenstände, die den Posten bei seiner Aufgabe unterstützen, den Straßenverkehr vor dem Bahnübergang zum Warten zu veranlassen. Hilfsmittel sind im Anhang 2 genannt.

weitere Hilfsmittel

Hilfsmittel können auch technische Einrichtungen für BÜSA sein, die defekte Schalteinrichtungen ersetzen (z. B. Rangierschalter bzw. Hilfsschalter o. ä.).

Weitere Hilfsmittel sind in den Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung“ (456.0000V11) aufzunehmen. * *

Schrankenposten

(7) Der Schrankenposten ist der Arbeitsplatz eines Schrankenwärters. Zu einem Schrankenposten können mehrere zu sichernde Bahnübergänge gehören.

Nr. 11: Abschnitt 15 Absatz (3)

Fahrt mit zurückkehrendem Schiebetriebfahrzeug

1		2	3		4
Ab-/Durch-fahrzeit in Bstadt		Zugnummer	Ab-/Durch-fahrzeit in Cheim		Meldungen
vsl. ab/durch			vsl. ab/durch		
Std	Min		Std	Min	
10	22	4705			
		86414	11	28	Sch-Tfz fährt von km 44,8 zurück

Nr. 5: Abschnitt 10 Absatz (2)
Streichen eines Zuges nach Vorbeifahrt

1		2	3		4
Ab-/Durch-fahrzeit in Bstadt		Zugnummer	Ab-/Durch-fahrzeit in Cheim		Meldungen
vsl. ab/durch			vsl. ab/durch		
Std	Min		Std	Min	
13	22	~~4711~~			
		~~1526~~	13	50	

Nr. 6: Abschnitt 13 Absatz (1)
Gleis der freien Strecke sperren

1		2	3		4
Ab-/Durch-fahrzeit in Bstadt		Zugnummer	Ab-/Durch-fahrzeit in Cheim		Meldungen
vsl. ab/durch			vsl. ab/durch		
Std	Min		Std	Min	
09	52	4703			
					10:15 von Cheim: Erdrutsch in km 48,3, Gleis von Cheim nach Bstadt gesperrt

Nr. 7: Abschnitt 13 Absatz (2)
Aufheben einer Gleissperrung

1		2	3		4
Ab-/Durch-fahrzeit in Bstadt		Zugnummer	Ab-/Durch-fahrzeit in Cheim		Meldungen
vsl. ab/durch			vsl. ab/durch		
Std	Min		Std	Min	
10	22	4705			
					10:45 von Cheim: Sperrung des Gleises von Cheim nach Bstadt aufgehoben

Nr. 11: Abschnitt 16 Absatz (1)
Störung der technischen Sicherungseinrichtung

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
Störung des Schrankenantriebs; Bahnübergang	Schrp 45, Hall	12:55	Fdl Cheim, Heinze	*
wird durch Schrw ersatzweise gesichert				*

Nr. 12: Abschnitt 19 Absatz (8)
Nothaltauftrag geben / Ergänzende Meldungen *

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen Bstadt und	Schrp 45, Hall	11:01		*
Cheim sofort anhalten!				*
Bei Zug 63413 am 3. Wagen von der Spitze Feuer	Schrp 45, Hall	11:02	Fdl Cheim, Heinze	*

2 Nachweis der Benachrichtigungen

Nr. 1: Abschnitt 3 Absatz (4)
Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss *

*

1		2	3		4
Ab-/Durch-fahrzeit in Bstadt		Zugnummer	Ab-/Durch-fahrzeit in Cheim		Meldungen
vsl. ab/durch			vsl. ab/durch		
Std	Min		Std	Min	
Arbeitsaufnahme		04:58	Hall		
überg		13:55	übern		
Hall			Dietze		
Arbeitsschluss		23:50	Dietze		

Nr. 3: Abschnitt 5 Absatz (1)
Festgestellte Mängel

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
Im Bebu fehlen die Seiten für den Schrp 45	Schrp 45, Hall	05:05	Fdl Cheim, Heinze	*
oder:				
Batterie für Handleuchte lässt sich nicht aufladen	Schrp 45, Hall	05:05	Fdl Cheim, Heinze	*
oder:				
Reflektierendes Schrankenband fehlt	Schrp 45, Hall	05:05	Fdl Cheim, Heinze	*

Nr. 4: Abschnitt 5 Absatz (2)
Ausfall Beleuchtung

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
Beleuchtung auf beiden Seiten des Schrp 45 aus-	Schrp 45, Hall	06:05	Fdl Cheim, Heinze	*
fallen				

Nr. 5: Abschnitt 5 Absatz (4)
Mängel im Umfeld *

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
In Höhe des Schrp 45 gerissene Freileitung	Schrp 45, Hall	09:36	Fdl Cheim, Heinze	*
oder:				
Unterspülung des Bahnkörpers vor Schrp 45 in	Schrp 45, Hall	12:41	Fdl Cheim, Heinze	*
Richtung Cheim				*

Nr. 6: Abschnitt 12 Absatz (3)
Melden der Zustände von Anrufschranken

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
Anrufschranke offen	Schrp 45, Dietze	14:19	Fdl Cheim, Maier	*
Anrufschranke geschlossen	Schrp 45, Dietze	14:25	Fdl Cheim, Maier	*

geeignet und wird auf dem insgesamt ca. 950 mm hohen Dreibein aufgesteckt, so dass der Leuchtmittelpunkt ca. 1150 mm über Straßenoberfläche liegt. Insgesamt bildet das Faltschild die Form eines Tetraeders (Bild 2-1). Am Aluminiumdreibein kann noch ein zusätzliches Gewicht angebracht werden, um somit auch die Standfestigkeit bei Wind zu gewährleisten.

Bild 2-1 Faltschild „Bahnübergang“

Grundausrüstung

(2) In der nachfolgenden Tabelle ist die Grundausrüstung der Hilfsmittel aufgelistet. Werden aufgrund der Örtlichkeiten am Bahnübergang über die in der Grundausrüstung festgelegte Anzahl der Hilfsmittel Mehrstücke oder weitere Hilfsmittel benötigt, sind diese im Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung“ (456.0000V11) aufgeführt. * *

fernmündlich	fmdl
Fernsprecher	Fspr
gesichert	ges
gesperrt	gesp
gestört	gest
Gleis	Gl
Güterzug	Gz
Haltepunkt	Hp
Im Auftrag	I. A.
Langsamfahrstelle, vorübergehende	Lfst
mündlich	mdl
Plan, planmäßig	Pl, pl
Posten	P
Richtung	Ri
Rückfahrt	Rückf
Schiebetriebfahrzeug	Sch-Tfz
Schrankenwärter	Schrw
Signal	Sig
Sonderzug	Sdz
später	sp
Sperrung	Sperr
Strecke (freie Strecke)	Str
übergeben	überg
übernommen	übern
voraussichtlich	vsl
Vorsignal	Vsig
Zug	Z
Zugfolgestelle	Zfst
Zugmeldestelle	Zmst
Zugmeldebuch	Zmb
zuständig	zust
Zwischensignal	Zsig

Anmerkung: Die Anwendung von weiteren, in anderen Richtlinien genannten Abkürzungen –auch von Abkürzungen des Dudens– ist zulässig.

❑

Notruf / Nothaltauftrag empfangen

(5) Als Schrankenwärter, der einen Notruf oder einen Nothaltauftrag erhält, müssen Sie sofort die erforderlichen Maßnahmen der Absätze (1) und (2) und die im Folgenden beschriebenen treffen, auch wenn Sie den Nothaltauftrag nur unvollständig aufgenommen haben.

Hören Sie an der Telekommunikationseinrichtung mit, ohne sich zu melden. Nothaltaufträge brauchen Sie nicht zu wiederholen.

Haltsignale abgeben

(6) Sie müssen Züge durch Signal Sh 3 bzw. Sh 5 „Sofort halten" anhalten, wenn

- Gefahr für die Fahrt selbst, für Verkehrsteilnehmer, für andere Fahrten * oder für Brücken, Hochbauten oder andere Anlagen besteht,
- der Notruf ertönt oder der Nothaltauftrag eingeht oder
- der Zug aus der zur gemeldeten Abfahrt entgegengesetzten Fahrtrichtung oder auf dem zur gemeldeten Abfahrt nicht entsprechenden Gleis fährt.

Geben Sie solange Haltsignale, wie die Möglichkeit besteht, dass sie noch vom Zugpersonal aufgenommen werden können. Verständigen Sie nach Möglichkeit das Zugpersonal über den Grund des Anhaltens.

Rangierfahrten

(7) Bei Rangierfahrten müssen Sie sinngemäß handeln.

ergänzende Meldungen

(8) Sie müssen den Nothaltauftrag, soweit erforderlich, nach der Durchsage begründen. Erst danach dürfen Sie ergänzende Meldungen entgegennehmen und rückfragen. *

(Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0010A03 zu 1 Nr. 12) *

20 Mobile Sicherungsanlage

mobile Sicherungsanlage

(1) Bei Arbeiten oder Störungen an der Bahnübergangssicherungsanlage kann * auf Veranlassung der Anlagenverantwortlichen eine mobile Sicherungsanlage für Bahnübergangsposten zum Einsatz kommen. Detailregelungen zum jeweiligen Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage für Bahnübergangsposten werden Ihnen örtlich durch Auftrag bekanntgegeben.

Störungen an der mobilen Sicherungsanlage

(2) Wenn beim Einsatz die mobile Sicherungsanlage ausfällt oder gestört ist * müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr treffen (siehe Abschnitt 19) und an- * schließend den Ausfall oder die Störung umgehend an den zuständigen Fahr- * dienstleiter bzw. die benachbarten Fahrdienstleiter melden. Sie haben die * Fahrdienstleiter darüber zu verständigen, dass der Bahnübergang nicht gesichert werden kann. Der Bahnübergang gilt solange als nicht gesichert, bis die erforderliche Zahl der Bahnübergangsposten und Hilfsposten für die ersatzweise Sicherung des Bahnübergangs einsatzbereit sind.

❑

heben der Sicherung gegen unzeitiges Bedienen zu sichern. Diese Sicherung darf erst wieder entfernt werden, wenn sich nur noch eine Zug- oder Rangierfahrt für diesen Sicherungsvorgang in der Annäherung befindet.

Ausfall mobile Sicherungsanlage

Auch bei Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage sind die zur ersatzweisen Sicherung benötigten Schrankenbänder einsatzbereit am Bahnübergang auszulegen. Dabei ist jeweils ein Ende der Schrankenbänder einzuhängen.

Bei erstmaliger Störung der mobilen Sicherungsanlage müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr treffen (siehe Abschnitt 19). Die Sicherung des Bahnübergangs mit den Schrankenbändern ist nur vorzunehmen, wenn dafür ausreichend Zeit bis zum Eintreffen der Zugfahrt am Bahnübergang verbleibt. * *

Hinweis: Für das anschließende Vorgehen gilt Abschnitt 20 Absatz (2).

Aufheben der Sicherung

(6) Die ersatzweise Sicherung des Bahnübergangs darf aufgehoben werden, wenn die Bedingungen zum „Schranken öffnen" (Abschnitt 11) erfüllt sind.

Einsatz BÜP

(7) Ist im Betriebsstellenbuch der Einsatz eines Bahnübergangsposten für die ersatzweise Sicherung vorgesehen, übernimmt dieser Ihre Aufgaben zur Sicherung und zum Freigeben dieses Bahnübergangs. *

18 Unregelmäßigkeiten an Zügen

Signale / Spitzensignal

(1) Ist das Nachtzeichen des Spitzensignals nicht in Ordnung, müssen Sie wie folgt vorgehen: * *

- Ein erloschenes oder unvollständiges Nachtzeichen müssen Sie den Betriebsstellen bis zum nächsten Bahnhof melden. * *
- Einen Zug mit erloschenem Nachtzeichen, der bis zum nächsten Bahnhof einen oder mehrere Bahnübergänge ohne technische Sicherung befährt, müssen Sie jedoch sofort anhalten. *

Signale / Schlusssignal

(2) Ist das Schlusssignal nicht in Ordnung, müssen Sie wie folgt vorgehen: *

- Fehlt das Schlusssignal oder ist das Vorhandensein des Schlusssignals zweifelhaft müssen Sie dies den Betriebsstellen bis zum nächsten Bahnhof melden. * * *
- Ist das Vorhandensein des Schlusssignals zweifelhaft, müssen Sie zunächst davon ausgehen, dass das Schlusssignal fehlt.

  Fragen Sie bei einer vorgelegenen Betriebsstelle nach. Die weiteren Maßnahmen ergeben sich aus den Feststellungen dieser Betriebsstelle.
- Fehlt das Schlusssignal und besteht Gefahr, müssen Sie nach Abschnitt 19 verfahren. Verständigen Sie nachträglich den Fahrdienstleiter.

offene Türen

(3) Werden an Zügen nach außen aufschlagende Türen oder bei Personenwagen andere offene Außentüren festgestellt, ist der Zug sofort anzuhalten. *

Fahrzeuge und Ladung

(4) Wenn Sie an Fahrzeugen Unregelmäßigkeiten (z. B. Brandgeruch, Ölqualm, Flammen, rot glühende Radsatzlager, Pfeiftöne, blockierter Radsatz, Funkensprühen am Radsatz, kreischendes Geräusch, rot glühende Bremsklötze oder Radreifen, brennende Bremsbeläge, unruhiger Lauf des Fahrzeugs, klapperndes klirrendes Geräusch, regelmäßiges starkes Klopfen oder Schlagen, lose Wagendecken, verschobene Ladung) feststellen oder wenn Ihnen solche Unregelmäßigkeiten gemeldet werden, müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr treffen (siehe Abschnitt 19). *

Maßnahmen bei Gefahr

(2) Tritt die Unregelmäßigkeit beim Schließen der Schranke auf, müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr (siehe Abschnitt 19) treffen. *

Die benachbarten Fahrdienstleiter sind sofort zu verständigen. Es ist ihnen mitzuteilen, ob der Bahnübergang ersatzweise gesichert werden kann.

Beleuchtung ausgefallen

(3) Maßnahmen bei ausgefallener Beleuchtung enthält das Betriebsstellenbuch. *

Die Meldung über den Ausfall der Beleuchtung ist im Fernsprechbuch nachzuweisen.

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0010A03 zu 1 Nr. 4) *

17 Ersatzweise Sichern

(1) Der Bahnübergang muss nach den Vorgaben in Betriebsstellenbuch ersatzweise gesichert werden, wenn er gestört oder auf Grund von Arbeiten nicht bedienbar ist.

Sicherungszeitpunkt

(2) Ersatzweise zu sichernde Bahnübergänge müssen Sie sofort nach der Benachrichtigung über eine Zugfahrt / Rangierfahrt sichern, sofern im Betriebsstellenbuch nicht ein anderer Sicherungszeitpunkt festgelegt ist.

Sicherung ohne mobile Sicherungsanlage

(3) Als Posten, der den Bahnübergang ohne Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage sichert, handeln Sie wie folgt:

- Sie müssen während der Postensicherung als Bahnübergangs- bzw. Hilfsposten Warnkleidung der Klasse 3 in fluoreszierend orange tragen. *
- Stellen Sie sich auf Höhe der Andreaskreuze am Rand der Straßenfahrbahn gut sichtbar für den Straßenverkehr auf. Halten Sie ausreichend Abstand zum Gleis, in der Regel denselben Abstand wie Andreaskreuze, mindestens aber 3,0 m von Gleismitte. *
- Beobachten Sie den Straßenverkehr und entscheiden Sie dann, in welcher Fahrtrichtung und von welcher Seite des Gleises Sie den Straßenverkehr zuerst anhalten. *
- Betreten Sie die Straße nur bei einer ausreichend großen Lücke zwischen Fahrzeugen oder wenn der Straßenverkehr bereits zum Stillstand gekommen ist. *
- Geben Sie die Zeichen *
  - „Anhalten" (Hochheben eines ausgestreckten Armes)

  und anschließend
  - „Halt" (seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme).
- Sie müssen die Zeichen *
  - bei Tageslicht und guter Sicht mit Hilfe einer rot-weißen Signalfahne und
  - bei Dunkelheit oder schlechter Sicht mit Hilfe einer roten Leuchte

  geben. *

Müssen Sie den Straßenverkehr aus mehreren Richtungen anhalten, müssen Sie bei der ersten Fahrtrichtung das Anhalten des Fahrzeugs eindeutig erkennen. *

Den Fahrer dieses Fahrzeugs müssen Sie zum weiteren Halten auffordern, ehe Sie sich der nächsten Fahrtrichtung zuwenden. *

13 Gleise der freien Strecken sperren, Sperrfahrten durchführen

Grundsatz

(1) Ein Gleis der freien Strecke kann von Zugmeldestelle zu Zugmeldestelle oder -wenn es im Betriebsstellenbuch oder in einer Betra zugelassen ist- von Zugfolgestelle zu Zugfolgestelle, gesperrt werden.

Der Fahrdienstleiter verständigt Sie über den Anlass einer Gleissperrung und die Sperrung eines Gleises der freien Strecke mit dem Wortlaut „Gleis von ... nach ... gesperrt", z. B.:

"Gleis von Cheim nach Bstadt gesperrt".

(Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0010A03 zu 1 Nr. 8 oder vgl. 2 Nr. 6) *

Der Fahrdienstleiter verständigt Sie von der Erklärung eines gesperrten Gleises der freien Strecke zum Baugleis durch die Meldung „Gleis von (Betriebsstelle oder km) bis (Betriebsstelle oder km) ist Baugleis", z. B.:

"Gleis von Cheim bis Bstadt ist Baugleis". *

Gleissperrung aufheben

(2) Der Fahrdienstleiter, der die Sperrung ausgesprochen hat, hebt diese wieder auf durch die Meldung „Sperrung des Gleises von ... nach ... aufgehoben", z. B.:

"Sperrung des Gleises von Cheim nach Bstadt aufgehoben".

(Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0010A03 zu 1 Nr. 9 oder vgl. 2 Nr. 7) *

Nachweis

(3) Sie müssen die Sperrung, Anlässe der Sperrung, Erklären zum Baugleis und * Aufheben der Sperrung in der im Betriebsstellenbuch genannten Unterlage * nachweisen.

Sperrfahrt

(4) Sperrfahrten dürfen

- von einer Zugmeldestelle bis zur nächsten verkehren und dabei auf zweigleisiger Strecke das Regelgleis oder das Gegengleis befahren,
- nur einen Teil der freien Strecke zwischen zwei Zugmeldestellen befahren.

In ein gesperrtes Streckengleis dürfen mehrere Sperrfahrten eingelassen werden.

Sie werden hierüber durch den Fahrplan oder eine Anordnung über den Zugverkehr informiert.

Der Fahrdienstleiter benachrichtigt Sie, wenn Sperrfahrten nach einem Halt auf freier Strecke zurück- oder weiterfahren sollen.

Abfahrt

(5) Der Fahrdienstleiter der ablassenden Zugmeldestelle gibt Ihnen beim Benachrichtigen die Stelle an, von der die Sperrfahrt abfährt, z. B.:

"Sperrfahrt 80412 Cheim voraussichtlich ab 25". *

(Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0010A03 zu 2 Nr. 8) *

BÜ sichern

(6) Sie müssen den Bahnübergang für Sperrfahrten, die

- von Zugmeldestelle zu Zugmeldestelle verkehren, bzw.
- nur zwischen zwei Zugmeldestellen auf einem Teil der freien Strecke verkehren,

im zu befahrenden Streckenabschnitt entsprechend dem bekannt gegebenen Fahrtverlauf sichern.

11 Schranken öffnen

Schranken öffnen

(1) Schranken dürfen Sie öffnen, wenn

- der Bahnübergang von Eisenbahnfahrzeugen vollständig geräumt ist.

  Können Sie die vollständige Räumung eines Bahnübergangs im Einzelfall nicht feststellen, müssen Sie von einer in Fahrtrichtung des Zuges vorgelegenen Betriebsstelle eine Bestätigung der Vollständigkeit des Zuges einholen.

- bei Zug- und Rangierfahrten, die unmittelbar hinter dem Bahnübergang Halten, vom letzten Fahrzeug bis zum Bahnübergang ein Abstand von mindestens 5 Metern zum Strecken des Zuges vorhanden ist.
- alle gemeldeten Fahrten (Zug- oder Rangierfahrten) im „Nachweis der Benachrichtigungen" gestrichen sind, sofern der Nachweis zu führen ist; dies gilt nicht für gemeldete Fahrten, deren Zeitpunkt für das Schließen der Schranken noch nicht herangerückt ist.
- bei einem von der freien Strecke zurückkehrenden Schiebetriebfahrzeug dieses den Bahnübergang bei der Rückkehr vollständig geräumt hat.
- sich keine anderen Schienenfahrzeuge direkt dem Bahnübergang nähern.

abweichende Regeln

(2) Schranken dürfen Sie außerdem öffnen, wenn *

- durch Zurücknahme einer Benachrichtigung oder durch Unterrichtung feststeht, dass die angekündigte Zug- oder Rangierfahrt nicht stattfindet, *
- der Zug wegen Haltstellung eines Hauptsignals zum Halten gekommen ist und der Fahrdienstleiter dem Öffnen der Schranken zustimmt,
- der Zug vor dem Bahnübergang zum Halten gekommen ist (z. B. am Bahnsteig) und im Betriebsstellenbuch ein Öffnen der Schranken zugelassen ist oder
- sich aus einer Berichtigung der Benachrichtigung durch Abmelden oder * Einzelbenachrichtigung ergibt, dass der Zeitpunkt zum Schließen der * Schranken noch nicht herangerückt ist.

Kraftfahrzeuge mit Sondersignalen

(3) Schranken dürfen Sie für Kraftfahrzeuge, die mit eingeschaltetem Sondersignal (blaues Blinklicht mit dem Einsatzhorn) am Bahnübergang halten oder eintreffen, erst öffnen, wenn die Bedingungen gemäß der Absätze 1 oder 2 erfüllt sind.

Verständigen Sie den zuständigen Fahrdienstleiter.

12 Anruf- und Bedarfsschranken öffnen und schließen

Grundsatz Öffnen

(1) Anrufschranken dürfen Sie nur öffnen, wenn

- keine Fahrten (Zug- oder Rangierfahrten) gemeldet oder zugelassen wurden,
- nach einer Fahrt die Bedingungen für das Öffnen nach Abschnitt 11 erfüllt sind.

Wenn Sie keine Benachrichtigungen erhalten, müssen Sie sich vor dem Öffnen einer Anrufschranke bei dem benachbarten Fahrdienstleiter über den Zuglauf (keine Zulassung einer Zug- oder Rangierfahrt) erkundigen.

Ergänzungen oder Abweichungen enthält das Betriebsstellenbuch.

Sie müssen sofort nach der Benachrichtigung an der Bedienungsstelle zum Schließen der Schranken bereit sein und dabei den Bahnübergang, die Bahnstrecke und den Straßenverkehr beobachten.

Weiterhin müssen Sie den Zeitpunkt für das Schließen der Schranken so wählen, dass beim Schließen der Schranken weder der Schienenverkehr noch der Verkehrsteilnehmer gefährdet, aber auch nicht unnötig behindert * wird.

Berücksichtigen Sie beim Bestimmen des Zeitpunktes für das Schließen der Schranken

1. die im Fahrplan für Schrankenposten angegebene Mindestfahrzeit, *
2. die zulässige Abweichung von der gemeldeten Ab- oder Durchfahrtszeit von bis zu zwei Minuten,
3. den Zeitbedarf für das Abstimmen des Schrankenschließens auf die * Verkehrsteilnehmer, *
4. den Zeitbedarf für das Schließen der Schranken, *
5. den Anrückmelder. *

innerhalb der Bahnhöfe

d) innerhalb der Bahnhöfe nicht benachrichtigt werden, gilt:

Im Betriebsstellenbuch ist festgelegt, auf welche Weise Sie zum Schließen der Schranken aufgefordert werden.

Rangierfahrt

e) für Rangierfahrten den Bahnübergang zu sichern haben, gilt:

Die Schranken eines Bahnübergangs müssen Sie bevor eine Rangierfahrt den Bahnübergang befährt schließen.

Abstimmen auf die Verkehrsteilnehmer

(2) Sie müssen das Schließen der Schranken -außer bei Anrufschranken- auf die Verkehrsteilnehmer abstimmen, und zwar *

- indem Sie die Straße einsehen,
- durch Lichtzeichen oder
- durch hörbare Zeichen.

Im Betriebsstellenbuch kann Näheres bestimmt sein.

Schließvorgang

(3) Beim Schließen der Schranken müssen Sie darauf achten, dass Sie

- Verkehrsteilnehmer weder mit den Schranken treffen noch einschließen, *
- die Schrankenbäume zügig bis zur Endlage senken und
- den Schließvorgang ohne zwingenden Grund nicht unterbrechen.

Wenn der Bahnübergang mit mehreren Schrankenbäumen ausgerüstet ist, müssen Sie zuerst die Zufahrtschranken schließen.

Besondere Gehwegschranken müssen Sie nach den Fahrbahnschranken schließen.

Werden von einer Bedienstelle die Schranken mehrerer Bahnübergänge bedient, müssen Sie diese in der Fahrtrichtung des Zuges nacheinander schließen. Im Betriebsstellenbuch können abweichende Regeln vorgeschrieben sein.

Geschlossene Schranken dürfen Sie auch auf Drängen der Verkehrsteilnehmer weder anheben noch öffnen. *

Für eine zweigleisige Strecke zwischen den Zugmeldestellen Bstadt und Cheim stellt sich der Ablauf einer Benachrichtigung durch Abmelden beim Mithören von Zugmeldungen wie folgt dar:

	Zugmeldestelle Bstadt	Schrankenposten 45	Zugmeldestelle Cheim
Aktivitäten	Fahrdienstleiter	Schrankenwärter	Fahrdienstleiter
Abgabe eines Telefonrufes			+
Melden nach Entgegennahme des Telefonrufs	Fahrdienstleiter Bstadt	Schrankenwärter, Posten 45	Fahrdienstleiter Cheim
Abmelden zugleich Wortlaut der Benachrichtigung			Zugmeldung, Zug 1526 Cheim voraussichtlich ab 50
Wiederholen	Ich wiederhole, Zug 1526 Cheim voraussichtlich ab 50		
Bestätigen der Richtigkeit			Richtig

Im Betriebsstellenbuch bzw. einer Betra kann festgelegt sein, dass die Schranken aufgrund eines besonderen Rufzeichens sofort geschlossen werden müssen.

In diesem Fall müssen Sie die Sicherungsmeldung für den Bahnübergang beim Melden wie folgt geben, z. B.:

"Schrankenwärter Posten 45, Bahnübergang gesichert".

unvollständige Benachrichtigung

Nehmen Sie eine Benachrichtigung nur unvollständig wahr, ist der Bahnübergang sofort zu sichern und eine Verbindung zur Klärung mit dem Fahrdienstleiter aufzunehmen.

Zusätze

Benachrichtigungen können durch Zusätze hinter der Zugnummer ergänzt sein, z. B. „auf Gegengleis".

Schrankenwärter im Zugleitbetrieb

Auf Strecken mit Zugleitbetrieb ist die Benachrichtigung der Schrankenwärter der freien Strecke im Betriebsstellenbuch geregelt.

Nachweis

(4) Sie müssen Benachrichtigungen im Nachweis der Benachrichtigungen nachweisen.

Berichtigung der Benachrichtigung

(5) Weicht bei der Benachrichtigung durch Abmelden oder Einzelbenachrichtigung die tatsächliche Ab- oder Durchfahrtszeit um zwei Minuten oder mehr von der gemeldeten Zeit ab, berichtigt der Fahrdienstleiter die Benachrichtigung.

(6) Bei umfangreichen Namen von Betriebsstellen können im Betriebsstellenbuch Verkürzungen zugelassen sein.

8 Benachrichtigungen entgegennehmen

Allgemeines

(1) Die Fahrdienstleiter der benachbarten Zugmeldestellen benachrichtigen Sie durch Abmelden oder Einzelbenachrichtigung über Zugfahrten. Die mündliche Benachrichtigung wird auch für den Fall des Ausfalls von technischen Meldeeinrichtungen verwendet. *

(2) Sie müssen Benachrichtigungen selbst entgegennehmen. *

Auszubildende

Sollen auszubildende Mitarbeiter Benachrichtigungen entgegennehmen, müssen Sie

- die benachbarten Fahrdienstleiter darüber verständigen,
- in jedem Einzelfall zustimmen und
- die Benachrichtigungsgespräche mit Mithöreinrichtungen überwachen.

Benachrichtigung einleiten

(3) Die Fahrdienstleiter der benachbarten Zugmeldestellen benachrichtigen Sie wie folgt über Zugfahrten. * *

Der Fahrdienstleiter der Zugmeldestelle leitet jede Benachrichtigung mit „Zugmeldung" ein.

Wortlaut Abmelden

Beim Abmelden wird folgender Wortlaut verwendet: „Zug (Nummer) (Name der Zugmeldestelle) voraussichtlich ab (Minute der voraussichtlichen Ab- oder Durchfahrtszeit)", z. B.: *

"Zugmeldung, Zug 1526 Cheim voraussichtlich ab 50". *

Hinweis: Es gibt folgende Zugmeldungen: Anbieten und Annehmen, Abmelden und Rückmelden. Für die Benachrichtigung ist in diesem Fall allein die Abmeldung verbindlich, deren Wortlaut der oben beschriebenen Benachrichtigung entspricht. *

Wortlaut Einzelbenachrichtigung

Bei der Einzelbenachrichtigung wird folgender Wortlaut verwendet: „Zug (Nummer) von (Name der Zugmeldestelle) nach (Name der Zugmeldestelle) voraussichtlich ab (Minute der voraussichtlichen Ab- oder Durchfahrtszeit)", z. B.: * * * *

„Zugmeldung, Zug 1526 von Cheim nach Bstadt voraussichtlich ab 50". *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0010A03 zu 2 Nr. 2) *

Fahrpläne können Zusatzangaben, wie z. B.:

- Mindestfahrzeiten von der Zugmeldestelle bis zum maßgebenden Bahnübergang sowie
- Angabe der größten zulässigen Geschwindigkeit des Zuges,

enthalten.

Inhalt

(3) Die Fahrpläne enthalten:

- die Zugnummern der Regel- und Bedarfszüge mit Ab- oder Durchfahrtszeiten auf den rückgelegenen Zugmeldestellen sowie
- die Verkehrstage.

Abweichungen vom Fahrplan gibt Ihnen der Fahrdienstleiter bekannt, wenn sich daraus für Sie besondere Aufgaben ergeben.

Anordnungen über den Zugverkehr

(4) Den Eingang von Anordnungen über den Zugverkehr oder die Berichtigungen von Fahrplanunterlagen müssen Sie der im Betriebsstellenbuch genannten Stelle bestätigen.

Eintragungen

(5) Sie müssen Anordnungen über den Zugverkehr in den Vordruck 408.0401V01 eintragen.

Im Betriebsstellenbuch kann festgelegt sein, dass auf Eintragungen verzichtet oder in anderen Unterlagen eingetragen wird.

Beachten Sie:

a) Sie müssen alle Anordnungen eintragen, die für das Verkehren der Züge von Bedeutung sind, z. B. Verkehren von Zügen des Gelegenheitsverkehrs und Ausfall von Zügen.

b) Anordnungen mit Gültigkeitstag müssen Sie tageweise geordnet in einer Mappe „Anordnungen mit Gültigkeitstag", Anordnungen ohne Gültigkeitstag nach ihrer Nummer geordnet in einer Mappe „Anordnungen ohne Gültigkeitstag" aufbewahren.

c) Sie müssen die Spalten 1 bis 8 ausfüllen

- für Anordnungen mit Gültigkeitstag sofort nach Eingang der Anordnung,
- für Anordnungen ohne Gültigkeitstag sofort nach Bekanntgabe des Gültigkeitstages.

Sie müssen bei fernmündlicher Bekanntgabe von Zügen des Gelegenheitsverkehrs in Spalte 8 des Vordrucks 408.0401V01 die Ihnen mitgeteilte zulässige Geschwindigkeit und die anhand des Vordrucks „Fahrplan für Schrankenposten" (456.0010V12 oder 456.0010V14) ermittelte Mindestfahrzeit in Minuten eintragen. *

Nach Eintrag der ersten Anordnung in den Vordruck 408.0401V01 müssen Sie diesen in der Mappe „Anordnung mit Gültigkeitstag" unter dem im Vordruck eingetragenen Tag aufbewahren.

Wird der Vordruck für mehrere Tage geführt, müssen Sie ihn unter dem Tag des jeweils ersten gültigen Eintrags aufbewahren.

Fahrplanänderungen

Fahrplanänderungen müssen Sie so lange in den Vordruck 408.0401V01 eintragen, bis die Fahrplanunterlagen berichtigt sind.

Sie müssen die erledigten Berichtigungen auf der Anordnung vermerken, mit der die Änderung bekannt gegeben wurde.

3 Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss *

Arbeitsaufnahme bzw. -übernahme

(1) Nach Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsübernahme müssen Sie *

a) sofort die Unterlagen und das Auftragsbuch einsehen, *

b) sich beim zuständigen Fahrdienstleiter melden und einen Uhrzeitvergleich durchführen (Betriebsstellenbuch). Das Ergebnis des Uhrzeitvergleichs müssen Sie in der im Betriebsstellenbuch genannten Unterlage nachweisen, * * *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0010A03 zu 1 Nr. 1) *

c) das ordnungsgemäße Wirken der Schranken nach unterbrochener Arbeitszeit mit einer Probebedienung feststellen. Bei Schranken, die während der unterbrochenen Arbeitszeit geschlossen sind, müssen Sie vor der Probebedienung die Zustimmung der Fahrdienstleiter der benachbarten Zugmeldestellen einholen und darauf achten, dass keine Rangierfahrt gemeldet ist. Abweichungen sind im Betriebsstellenbuch geregelt. *

Arbeitsübergabe

(2) Bei durchgehender Arbeitszeit auf dem Schrankenposten dürfen Sie Ihren Arbeitsplatz erst verlassen, wenn *

a) Sie als übergebender Schrankenwärter in der im Betriebsstellenbuch genannten Unterlage die Besonderheiten und Unregelmäßigkeiten eingetragen haben, * *

b) alle der Betriebsabwicklung dienenden Unterlagen übergeben sind und

c) der übernehmende Schrankenwärter die Arbeitsübernahme in den dafür vorgesehenen Unterlagen bescheinigt hat.

Das Betriebsstellenbuch kann Regelungen bezüglich des Verlassens des Arbeitsplatzes enthalten, z. B. Ablösung am Zug.

Arbeitsschluss

(3) Bei unterbrochener Arbeitszeit dürfen Sie Ihren Arbeitsplatz erst verlassen, wenn Sie als übergebender Schrankenwärter in der im Betriebsstellenbuch genannten Unterlage die Besonderheiten und Unregelmäßigkeiten eingetragen haben und bei Schranken, die während der Arbeitsunterbrechung * * *

a) offen sind,

- alle Fahrten, über die Sie benachrichtigt wurden, den Bahnübergang geräumt haben,
- Sie sich bei dem zuständigen Fahrdienstleiter gemeldet haben und nach dessen Zustimmung die Schranken in geöffneter Stellung verschlossen haben.

b) geschlossen sind, Sie die Schranken in geschlossener Stellung verschlossen haben und dies dem zuständigen Fahrdienstleiter gemeldet haben.

Nachweis

(4) Die Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und der Arbeitsschluss sind in der im Betriebsstellenbuch genannten Unterlage mit der Uhrzeit und Unterschrift nachzuweisen. * *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0010A03 zu 1 Nr. 2 oder vgl. 2 Nr. 1) *

Unterlagen hinterlegen

(5) Sie müssen bei unterbrochener Arbeitszeit die zu übergebenden Unterlagen an der im Betriebsstellenbuch genannten Stelle hinterlegen. *

Lichtzeichen / Blinklicht

c) Lichtzeichen oder Blinklichtern: *

Diese BÜSA haben keine Schranken bzw. Halbschranken. Die Sicherung erfolgt ausschließlich durch Lichtzeichen (Farbfolge Gelb-Rot) oder durch Blinklicht (rot blinkend). *

Anrufschranke

d) Anrufschranken: *

- Sind Schranken, die in der Grundstellung geschlossen sind.
- Sie werden nur auf Anforderung durch den Schrankenwärter geöffnet, sind von Hand nicht aufwerfbar und mechanisch oder elektrisch angetrieben.
- Der Verkehrsteilnehmer kann den Schrankenwärter auf verschiedene Art darauf aufmerksam machen, dass er den Bahnübergang benutzen möchte, z. B. *
  - mündlich,
  - durch Klingelzeichen,
  - durch Wechselsprechanlage (WL-Anlage),
  - durch Fernsprecher.
- Ein Hinweisschild am Bahnübergang weist den Verkehrsteilnehmer auf die Verständigungsmöglichkeit hin. *
- Anrufschranken können zeitweise wie Schranken bedient werden, wenn es im Betriebsstellenbuch geregelt ist.

Bedarfs-schranke

e) Bedarfsschranken: *

Sind in der Grundstellung ge- und verschlossen und werden nur zu bestimmten Zeiten von einem Schrankenwärter bedient.

Bauschranke

f) Bauschranken: *

- Sind zeitweise im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen eingerichtet.
- Ihre Bedienung wird durch eine Bedienungsanleitung geregelt.

Zusatzeinrich-tungen

(5) Wärterbediente BÜSA können zusätzlich mit

- Schranken- und signalabhängigen Alarmeinrichtungen (SSA-Geräte),
- Sperr- und Meldeanlagen (SpM-Anlagen) sowie
- Anrückmeldern

ausgerüstet sein.

Hilfsmittel

(6) Hilfsmittel sind Gegenstände, die den Posten bei seiner Aufgabe unterstützen, den Straßenverkehr vor dem Bahnübergang zum Warten zu veranlassen. Hilfsmittel sind im Anhang 2 genannt.

weitere Hilfs-mittel

Hilfsmittel können auch technische Einrichtungen für BÜSA sein, die defekte Schalteinrichtungen ersetzen (z. B. Rangierschalter bzw. Hilfsschalter o. ä.). *

Weitere Hilfsmittel sind in den Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung" (456.0000V11) aufzunehmen. * *

Schranken-posten

(7) Der Schrankenposten ist der Arbeitsplatz eines Schrankenwärters. Zu einem Schrankenposten können mehrere zu sichernde Bahnübergänge gehören.

Grundausrüstung

(2) In der nachfolgenden Tabelle ist die Grundausrüstung der Hilfsmittel aufgelistet. Werden aufgrund der Örtlichkeiten am Bahnübergang über die in der Grundausrüstung festgelegte Anzahl der Hilfsmittel Mehrstücke oder weitere Hilfsmittel bzw. Ausrüstungsgegenstände benötigt, sind diese im Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung" (456.0000V11) aufgeführt. *

1	2	3
Nr.	Bezeichnung	Stück
1	Persönliche Schutzausrüstung: Warnkleidung der Klasse 3 bestehend mindestens aus Rundbundhose und Warnweste in fluoreszierend orange	
2	rot-weiße Signalfahne	1
3	Handleuchte rot abblendbar mit Zubehör[1]	1
4	Signalhorn (persönliches Mundstück)	1 *
5	Reflektierendes Schrankenband	2 je BÜ
6	Faltschild „Bahnübergang" mit anschraubbarem Gewicht und aufsteckbarer roter Leuchte[1]	2 je BÜ

(3) Die Hilfsmittel und Ausrüstungsgegenstände sind dem Bahnübergangsposten bzw. Hilfsposten durch das mit der ersatzweisen Sicherung des Bahnübergangs beauftragte Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

2 Besondere Ausrüstung

besondere Ausrüstung

Besondere Ausrüstungsgegenstände sind z. B.: *

Schaufel, Hacke, Besen, Brechstange, Schneeschieber, Ölspritzkanne, Fettpresse, Schaber, Spachtel, Dorn, Hammer, Flachzange, Vierkantschlüssel, Einrichtungen bzw. Geräte zum Verschließen der Schranke, auch Handschlüssel für die Verriegelungseinrichtung des Antriebs.

Die erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände sind bei Bedarf im Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung" aufgeführt. *

❑

[1] Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zwingend erforderlich

Müssen Sie den Straßenverkehr aus mehreren Richtungen anhalten, müssen Sie bei der ersten Fahrtrichtung das Anhalten des Fahrzeugs eindeutig erkennen. *

Den Fahrer dieses Fahrzeugs müssen Sie zum weiteren Halten auffordern, ehe Sie sich der nächsten Fahrtrichtung zuwenden. *

Beim Überqueren der Straßenfahrbahn achten Sie darauf, dass Sie durch den Straßenverkehr nicht gefährdet werden. *

Fordern Sie die Verkehrsteilnehmer auch für die nächste Fahrtrichtung in der oben beschriebenen Weise zum Anhalten auf. *

Schrankenband, Faltschild „Bahnübergang“

Setzen Sie unmittelbar im Anschluss *

1. bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die Faltschilder „Bahnübergang“ und *
2. unabhängig von den Lichtverhältnissen die Schrankenbänder ein, um den Verkehrsteilnehmern Halt zu gebieten. *

Sie dürfen die Faltschilder „Bahnübergang“ bei Tag und sichtigem Wetter einsetzen, wenn Sie es (z. B. aus örtlichen Gründen) für erforderlich halten.

Nähern sich zum Sicherungszeitpunkt keine anzuhaltenden Verkehrsteilnehmer, dürfen Sie die Schrankenbänder und ggf. die Faltschilder „Bahnübergang“ sofort einsetzen. *

Beachten Sie:

- Beim Aufstellen bzw. Anbringen von Hilfsmitteln müssen Sie einen Abstand von mindestens 3,0 m von Gleismitte einhalten, sowie die Hilfsmittel an der jeweiligen Straßenzufahrt zum BÜ so aufstellen bzw. anbringen, dass das Haltgebieten für den Straßenverkehr erkennbar ist. *
- Hierbei ist das Faltschild „Bahnübergang“ in der Regel an der Fahrstreifenbegrenzung der jeweils auf den BÜ zuführenden Fahrbahnseite; bei mehreren Fahrspuren in der Fahrbahnmitte der zuführenden Fahrbahnen aufzustellen. Bei Bedarf sind zusätzliche und / oder abweichende Aufstellorte der Faltschilder „Bahnübergang“ im Betriebsstellenbuch vorgegeben. Die zugehörige Leuchte muss bei Dunkelheit oder schlechter Sicht anschließend auf das Faltschild aufgesteckt werden.
- Das Schrankenband ist möglichst straff so anzubringen, dass die zuführenden Straßen und Wege in ihrer gesamten Breite abgesperrt sind.
- Überwachen Sie die eingesetzten Hilfsmittel gegen unbefugtes Entfernen. Halten Sie sich dazu für die Verkehrsteilnehmer deutlich sichtbar und möglichst in unmittelbarer Nähe zu den eingesetzten Hilfsmitteln auf, bis das erste Eisenbahnfahrzeug die Straßenmitte erreicht hat. *

Posten mit Hilfsposten

(3) Steht Ihnen zur ersatzweisen Bahnübergangssicherung ein Hilfsposten zur Verfügung, dürfen Sie ihn mit dem Einsatz der Hilfsmittel bereits beauftragen, während Sie die Verkehrsteilnehmer anhalten. *

Beauftragen Sie den Hilfsposten zum Beginn mit der Sicherung des Bahnübergangs. Verständigen Sie einen eingesetzten Hilfsposten vom Ende der Sicherung des Bahnübergangs.

- der Zug vor dem Bahnübergang zum Halten gekommen ist (z. B. am Bahnsteig) und im Betriebsstellenbuch ein Öffnen der Schranken zugelassen ist oder
- sich aus einer Berichtigung der Benachrichtigung durch Abmelden oder * Einzelbenachrichtigung ergibt, dass der Zeitpunkt zum Schließen der * Schranken noch nicht herangerückt ist.

Kraftfahrzeuge mit Sondersignalen

(3) Schranken dürfen Sie für Kraftfahrzeuge, die mit eingeschaltetem Sondersignal (blaues Blinklicht mit dem Einsatzhorn) am Bahnübergang halten oder eintreffen, erst öffnen, wenn die Bedingungen gemäß der Absätze 1 oder 2 erfüllt sind.

Ermöglichen Sie möglichst eine ungehinderte Weiterfahrt dieser Kraftfahrzeuge, indem Sie gegebenenfalls eine Rangierfahrt unterbrechen oder haltende Züge vorziehen, zurücksetzen oder trennen lassen.

6 Anruf- und Bedarfsschranken öffnen und schließen

Grundsatz Öffnen

(1) Anrufschranken dürfen Sie nur öffnen, wenn

- keine Fahrten (Zug- oder Rangierfahrten) gemeldet oder zugelassen wurden,
- nach einer Fahrt die Bedingungen für das Öffnen nach Abschnitt 5 erfüllt sind.

Wenn Sie keine Benachrichtigungen erhalten, müssen Sie sich vor dem Öffnen einer Anrufschranke bei dem benachbarten Fahrdienstleiter über den Zuglauf (keine Zulassung einer Zug- oder Rangierfahrt) erkundigen. *

Ergänzungen oder Abweichungen enthält das Betriebsstellenbuch. *

Bahnübergang beobachten

(2) Solange Anrufschranken offen sind, müssen Sie -soweit möglich- das Überqueren des Bahnübergangs beobachten oder über die Wechselsprechanlage abhören. Dies gilt nicht bei Offenhaltung gemäß Absatz 3.

Schließzeitpunkt

(3) Eine offene Anrufschranke

- müssen Sie sofort schließen, sobald die Verkehrsteilnehmer den Bereich * des Bahnübergangs vollständig geräumt haben,
- müssen Sie bei einem nicht einsehbaren Bahnübergang nach ca. 1 Minute wieder schließen,
- dürfen Sie auch früher schließen, wenn Sie das Freisein anderweitig feststellen können.

Kündigen Sie das Schließen der Schranken über die Wechselsprechanlage mit den Worten an: *

"Achtung, die Schranke wird geschlossen".

Offenhaltung

Während längerer Zugpausen dürfen Sie Anrufschranken geöffnet lassen (Offenhaltung), wenn es im Betriebsstellenbuch zugelassen ist.

1. Bringen Sie an der Bedienungseinrichtung der Anrufschranke den Merkhinweis "Anrufschranke offen" oder "Offen" an.
2. Schließen Sie spätestens am Ende der festgelegten Offenhaltung -auch bei Zugverspätungen- die Anrufschranke wieder.
3. Entfernen Sie den Merkhinweis an der Bedienungseinrichtung der Anrufschranke.

die Schranken, sofern die Gefahr nicht durch das Schließen der Schranken vergrößert wird.

3 Fahrplan

Im Betriebsstellenbuch können abweichende Regelungen für den Fahrplan für Zugmeldestellen festgelegt sein, wenn Sie mit ihm ausgerüstet sind.

4 Schranken schließen

(1) Schließen Sie die Schranken nach Vorgabe im Betriebsstellenbuch.

Ist im Betriebsstellenbuch festgelegt, dass Sie

Sicherungsmeldung erforderlich

a) die Schranken vor dem Abmelden eines Zuges bzw. auf ein besonderes Rufzeichen oder eine besondere Aufforderung zu schließen haben, gilt:

Sie müssen sofort die Schranken schließen und gegebenenfalls die Sicherungsmeldung des Bahnübergangs dem Fahrdienstleiter geben, der Sie benachrichtigt hat, z. B.: *

„Schrankenwärter Posten 12, Bahnübergang gesichert".

Schließzeitpunkt vorgegeben

b) die Schranken auf die Benachrichtigung bzw. nach Bekanntwerden der Fahrt zu schließen haben, gilt: *

Sie müssen sofort die Schranken schließen.

Schließzeitpunkt selbst bestimmen

c) den Zeitpunkt für das Schließen der Schranken selbst bestimmen müssen, gilt:

Sie müssen sofort nach Bekanntwerden der Fahrt oder der Benachrichtigung an der Bedienungsstelle zum Schließen der Schranken bereit sein und dabei den Bahnübergang, die Bahnstrecke und den Straßenverkehr beobachten.

Weiterhin müssen Sie den Zeitpunkt für das Schließen der Schranken so wählen, dass beim Schließen der Schranken weder der Schienenverkehr noch der Verkehrsteilnehmer gefährdet, aber auch nicht unnötig behindert * wird.

Berücksichtigen Sie beim Bestimmen des Zeitpunktes für das Schließen der Schranken

1. die im Vordruck 456.0010V12 oder 456.0010V14 angegebene Mindest- * fahrzeit, *
2. die zulässige Abweichung von der gemeldeten Ab- oder Durchfahrtszeit von bis zu zwei Minuten,
3. den Zeitbedarf für das Abstimmen des Schrankenschließens auf die * Verkehrsteilnehmer, *
4. den Zeitbedarf für das Schließen der Schranken. *

Abstimmen auf die Verkehrsteilnehmer

(2) Sie müssen das Schließen der Schranken -außer bei Anrufschranken- auf den Verkehrsteilnehmer abstimmen, und zwar *

- indem Sie die Straße einsehen,
- durch Lichtzeichen oder
- durch hörbare Zeichen.

Im Betriebsstellenbuch kann Näheres bestimmt sein.

geschaffen und Formatierungsfehler beseitigt. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

456.0020V05 – Nachweis der Einweisung und Checkliste für Posten

In Punkt 1 wurde eine Zeile für das Eintragen der BÜP-Ausweis-Nummer neu aufgenommen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Einweisung eines BÜP nur mit gültigem BÜP-Ausweis (Vordruck 456.0020V01) erfolgen darf.
In Punkt 2 wurde das „Nachwarnsystem mit Nachweis der Zählwerke" als weiteres Hilfsmittel neu aufgenommen. Der Einsatz des Nachwarnsystems für Bahnübergangsposten ist nach BM 2020-037/B-BW 238 seit 23.12.2020 vorgesehen.
In Punkt 3 wurde in den Unterpunkten 3.1+3.2 die bisher fehlende Zeile für das Eintragen e vierten Zugmeldestelle ergänzt.
In Punkt 4 wurde im Unterpunkt 4.1 eine Auswahlmöglichkeit „Anbringen GSM-R Zusatzantenne für BÜP erforderlich an" gelöscht und der Unterpunkt 4.2 übersichtlicher gestaltet.
In Punkt 5 wurde der Nachweis für die Einweisung der technischen Hilfsmittel mobile Sicherungsanlage und Nachwarnsystem ergänzt.
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

456.0020V32 - Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP (2 Zmst)

In der Anleitung Nr. 1-6 wurden die Änderungen der Richtlinie 456.0020 Aktualisierung 5 übernommen.

456.0020V34 - Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP (bis zu 4 Zmst)

In der Anleitung Nr. 1-6 wurden die Änderungen der Richtlinie 456.0020 Aktualisierung 5 übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. Krauß

des Postens wurden die Regeln chronologisch gegeben und mit Anstrichen versehen. Außerdem wurde durch die Übernahme der Regeln aus der DGUV-I in die Richtlinienreihe 456 der Begriff „Wegebenutzer" einheitlich durch „Verkehrsteilnehmer" ersetzt. Der Begriff (Straßen-)Verkehrsteilnehmer umfasst die Nutzer von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne der EBO § 11 Absatz 1. Der in der EBO und u. a. den Richtlinienreihen 408, 412, 482 verwendete Begriff „Wegebenutzer" ist mit dem Begriff „(Straßen-)Verkehrsteilnehmer gleichlautend.
Absatz (3) wurde aus Gründen der einheitlichen Formulierung an die Ril 456.0001 und 456.0010 angepasst.
Im Absatz (4) wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung der Text bei erstmaliger Störung der mobilen Sicherungsanlage „müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr tr (siehe Abschnitt 17)" als aktive Handlung formuliert und somit in den Fokus des Handels ge rückt. Erst danach ist ggf. die Sicherung des Bahnübergangs mit Schrankenbändern vorzunehmen. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 11 - Züge beobachten
Im Absatz (2) wurde aus Gründen der einheitlichen Formulierung die Bezeichnung des Anhangs gelöscht. Außerdem wurde der Hinweis auf die Beispieleinträge ergänzt.

Abschnitt 12 - Bahnübergang freigeben
Im Absatz (2) wurde der Klammervermerk (Abmeldung) gelöscht und die Formulierung im 4. Anstrich an die Änderungen bei der Benachrichtigung über Zugfahrten (Abmelden oder Einzelbenachrichtigung) der Ril 408.0421 Aktualisierung 4 angepasst.
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 13 - Gleise der freien Strecken sperren, Sperrfahrten durchführen
In den Absätzen (1-5) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Beispiele für die jeweiligen „Wortlaute" angepasst.
Im Absatz (3) wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung der Text „im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP bzw., wenn es in den örtlichen Zusätzen für BÜP zugelassen ist" ersetzt durch „in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage". Außerdem wurde der Text „als auch die aufgenommenen Benachrichtigungen" gelöscht. Der Nachweis der Benachrichtigungen ist im Abschnitt 9 geregelt.

Abschnitt 14 - Auf dem Gegengleis fahren
Die Reihenfolge der Absätze (3+4) wurde getauscht. Zuerst die Benachrichtigung und anschließend der Nachweis der Benachrichtigung. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und das Beispiel des „Wortlautes" angepasst.
Im Absatz (4) wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung sowie de Fehlerbeseitigung (Eintrag auch im Fernsprechbuch möglich) der Text „im Nachweis der Zug und Rangierfahrten für BÜP" ersetzt durch „in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage".

Abschnitt 15 - Nachschieben - Nicht mit dem Zug gekuppeltes Schiebetriebfahrzeug
In den Absätzen (2+3) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Beispiele für die jeweiligen „Wortlaute" angepasst.

Abschnitt 16 - Unregelmäßigkeiten an Zügen
In den Absätzen (3+6) wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung der Text „... bzw. anhalten lassen" gelöscht. Hiermit wird klargestellt, dass die Maßnahmen zum Anhalten des Zuges vom Bahnübergangsposten durchzuführen sind. Bahnübergangsposten verwenden den Zugfunknotruf. In den Zugfunknotruf sind auch die Triebfahrzeugführer eingebunden.
Der Text "Feststellungen, Meldungen und Maßnahmen müssen Sie im Fernsprechbuch nach-

Abschnitt 2 – Tätigkeiten
Im Absatz (1) wurde für die selbstständige Verrichtung der Tätigkeit als BÜP die örtliche Einweisung neu aufgenommen und im Hinweis das Wort „Richtlinie" ergänzt. BÜP müssen nach Ril 456.0020 Abschnitt 7 vor dem ersten Einsatz am jeweiligen Bahnübergang örtlich eingewiesen werden.
Absatz (2) wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung an die Einweisung eines Bahnübergangsposten angepasst. Um klarzustellen, dass Bahnübergangs- und Hilfsposten bei der Einweisung jeweils eine eigene Checkliste erhalten wurde der Satz „Das Original der Checkliste ist dem Eingewiesenen vom Einweisenden zu übergeben" ergänzt.
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 3 - Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss
Die Aufnahme der Begriffe Arbeitsübernahme / -schluss in der Abschnittsüberschrift wurden aus Ril 456.0020 Abschnitt 3 Absatz (4) übernommen. Auch die Arbeitsübernahme bzw. der Arbeitsschluss sind Regelungsinhalt in diesem Abschnitt.
Im Absatz (1) wurde die Arbeitsübernahme ergänzt. Hiermit wird klargestellt, dass die Regelungen auch bei der Arbeitsübernahme gelten. Es wurde eine einheitliche Anwendung der Aufzählweise a) bis c) vorgenommen. Der Uhrzeitvergleich / Nachweis Uhrzeitvergleich wurde in den Absatz (1) c) verschoben und die Tabelle mit den Beispieleinträgen gelöscht. Beispieleinträge sind in der Ril 456.0010A03 zusammengefasst.
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Im Absatz (2) wurde das Randstichwort „Arbeitsplatz verlassen" in „Arbeitsübergabe" geändert. Absatz (2) gibt die Regeln bei der Arbeitsübergabe (siehe auch Abschnittsüberschrift) vor. Außerdem wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung der Text „im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP (bzw. im Fernsprechbuch)" ersetzt durch „in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage".
Im Absatz (3) wurde das Randstichwort „unterbrochene Arbeitszeit" in „Arbeitsschluss" geändert. Absatz (3) gibt die Regeln bei Arbeitsschluss (siehe auch Abschnittsüberschrift) vor. Außerdem wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung der Text „im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP (bzw. im Fernsprechbuch)" ersetzt durch „in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage".
Im Absatz (4) wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung sowie der Fehlerbeseitigung (Eintrag auch im Fernsprechbuch möglich) der Text „im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP" ersetzt durch „in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage".
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der neu bezeichnete und teilweise neu untergliederte Abschnitt 3 bleibt inhaltlich unverändert.

Abschnitt 5 - Ausrüstung und Arbeitsbereich
Im Absatz (1) wurde aus Gründen der einheitlichen Formulierung die Bezeichnung des Anhangs mit aufgenommen.
Außerdem wurden in den Absätzen (1+2) redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 7 - Sich als Bahnübergangsposten einweisen lassen
Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 8 - Aufträge und Meldungen bzw. Benachrichtigungen
Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 9 - Benachrichtigungen entgegennehmen
Absatz (1) wurde an die Änderungen bei der Benachrichtigung über Zug- und Rangierfahrten (Abmelden, Einzelbenachrichtigung oder Sicherungsauftrag) der Ril 408.0421 Aktualisierung 4

(siehe Abschnitt 19)" als aktive Handlung formuliert und somit in den Fokus des Handels gerückt. Erst danach ist der Ausfall oder die Störung an den zuständigen Fahrdienstleiter bzw. die benachbarten Fahrdienstleiter zu melden.

456.0010A01 – Abkürzungsverzeichnis

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

456.0010A02 – Hilfsmittel und besondere Ausrüstung

Die Bezeichnung und Reihenfolge der Hilfsmittel Nr. 1-6 (zuerst persönliche) wurde aus Gründen der einheitlichen Formulierung an die Ril 456.0020 Abschnitt 1 Absatz (6) angepasst. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

456.0010A03 – Beispieleinträge

Die Beispieleinträge in den Abschnitten 1+2 wurden durchgehend an die Betriebsstellen Bstadt, Posten 45 und Cheim angepasst (siehe 456.0010 und Skizze unter Hinweis) und es wurden Fehler beseitigt.

Abschnitt 2 - Nachweis der Benachrichtigungen
„Zusätze bzw. Abweichungen" bei Benachrichtigungen werden in Anlehnung an den „Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP bzw. das Zugmeldebuch" nicht mehr in die Folgezeile unter der Zugnummer, sondern in die Spalte 4 "Meldungen" eingetragen.
Hintergrund: Schrankenwärter arbeiten je nach Ausbildung auch in der Funktion als Bahnübergangsposten oder Fahrdienstleiter. Durch eine möglichst einheitliche Vorgabe zum Ausfüllen der betrieblichen Unterlagen soll die Handlungssicherheit erhöht werden.
Außerdem wurden bei den laufenden Nummern 6, 7 und 9 die fehlenden Beispieleinträge neu aufgenommen.

456.0010A05 – Begriffe

Es wurden redaktionelle Änderungen und eine einheitliche Anwendung der Aufzählweise vorgenommen. Der Begriff „Wegebenutzer" wurde durch den Begriff „Verkehrsteilnehmer" ersetzt.

456.0010A06 – Erklärung der Verkehrstage für Fahrplan für Schrankenposten

Der Anhang 6 wurde in Anlehnung an die Ril 408.0101A03 zur besseren Übersicht in zwei Abschnitte gegliedert. Außerdem wurden die fehlenden Feiertage (Reformationstag, Frauentag und Weltkindertag) für das jeweilige Bundesland neu aufgenommen.

456.0010V12 - Fahrplan für Schrankenposten (2 Zmst)

Aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung wurde hinter dem Titel der Klammervermerk (2 Zmst) ergänzt. Durch Umgestalten des Kopfteils wurde mehr Platz zum Ausfüllen geschaffen und Formatierungsfehler beseitigt. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

456.0010V14 - Fahrplan für Schrankenposten (bis zu 4 Zmst)

Aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung wurde hinter dem Titel der Klammervermerk (bis zu 4 Zmst) und als neue Zeilen „Abkürzungen gemäß Ril 100" ergänzt. Durch Umgestalten des Kopfteils wurde mehr Platz zum Ausfüllen geschaffen und Formatierungsfehler beseitigt. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

456.0010V32 - Nachweis der Benachrichtigungen (2 Zmst)

Aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung wurde hinter dem Titel der Klammervermerk (2 Zmst) und als neue Zeilen „Abkürzungen gemäß Ril 100" ergänzt sowie der Begriff Anmerkung durch Anleitung ersetzt. Durch Umgestalten des Kopfteils wurde mehr Platz zum Ausfüllen geschaffen und Formatierungsfehler beseitigt. In der Anleitung wurden die Ände-

gert.
Der Ablauf bei der Benachrichtigung (ein- und zweigleisige Strecke) durch Abmelden beim Mithören von Zugmeldungen wurde bzgl. der Änderungen bei der Benachrichtigung bzw. Betriebsstellen angepasst.
In den Absätzen (3, 5 und 6) wurden die Beispiele für die jeweiligen Wortlaute bzgl. der Änderungen bei der Benachrichtigung bzw. Betriebsstellen angepasst.
Außerdem wurden in den Absätzen (3-6) redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 9 – Schranken schließen
Im Absatz (1) c) wurde die Reihenfolge für das Schließen der Schranken geändert und als Aufzählung 4 „Zeitbedarf für das Schließen der Schranken" neu aufgenommen. Dies wurde erforderlich, weil sich der Zeitbedarf für das Schließen der Schranken je nach Größe des Bahnübergangs bzw. den Verkehrsverhältnissen stark unterscheiden kann.
Der Begriff „Wegebenutzer" wurde durch den Begriff „Verkehrsteilnehmer" ersetzt (siehe Abschnitt 17).
Aus Gründen der einheitlichen Formulierung wurde das Randstichwort „Gefahrenraumfreimeldung" in „Gefahrenraum" geändert.
Die Maßnahmen wie bei Gefahr wurden aus Absatz (4) herausgelöst und als eigener Absatz (5) gestaltet. Hiermit wird klargestellt, dass die Maßnahmen für den gesamten Abschnitt 4 gelten.
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 10 – Züge beobachten
Im Absatz (2) wurde aus Gründen der einheitlichen Formulierung die Bezeichnung des Anhangs gelöscht. Außerdem wurde der Hinweis auf die Beispieleinträge ergänzt.

Abschnitt 11 – Schranken öffnen
Im Absatz (2) wurde der Klammervermerk (Abmeldung) gelöscht und die Formulierung im 4. Anstrich an die Änderungen bei der Benachrichtigung über Zugfahrten (Abmelden oder Einzelbenachrichtigung) der Ril 408.0421 Aktualisierung 4 angepasst.
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 12 – Anruf- und Bedarfsschranken öffnen und schließen
Der Begriff „Wegebenutzer" wurde durch den Begriff „Verkehrsteilnehmer" ersetzt (siehe Abschnitt 17). Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 13 - Gleise der freien Strecken sperren, Sperrfahrten durchführen
In den Absätzen (1-4) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Beispiele für die jeweiligen „Wortlaute" angepasst.
Im Absatz (3) wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung der Text „Nachweis der Benachrichtigungen bzw., wenn es im Betriebsstellenbuch zugelassen ist, im Fernsprechbuch" ersetzt durch „in der im Betriebsstellenbuch genannten Unterlage" (Hinweis auf Strichliste). Außerdem wurde der Text „als auch die aufgenommenen Benachrichtigungen" gelöscht. Der Nachweis der Benachrichtigungen ist im Abschnitt 8 geregelt.

Abschnitt 14 – Auf dem Gegengleis fahren
Die Reihenfolge der Absätze 3 und 4 wurde getauscht. Zuerst die Benachrichtigung und anschließend der Nachweis der Benachrichtigung. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und das Beispiel des „Wortlautes" angepasst.

Abschnitt 15 - Nachschieben – nicht mit dem Zug gekuppeltes Schiebetriebfahrzeug
In den Absätzen (2+3) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Beispiele für die jeweiligen „Wortlaute" angepasst.

456.0001A05 - Begriffe

Es wurden redaktionelle Änderungen und eine einheitliche Anwendung der Aufzählweise vorgenommen. Der Begriff „Wegebenutzer" wurde durch den Begriff „Verkehrsteilnehmer" ersetzt.

456.0010 – Regeln für Schrankenwärter

Hinweis:

Beispiele für die jeweiligen Einträge bzw. Wortlaute beim Uhrzeitvergleich, bei Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss, bei Aufträgen und Meldungen bzw. Benachrichtigungen, Sperren von Gleisen, Fahren auf dem Gegengleis usw. wurden durchgehend an die in der folgenden Skizze genannten Betriebsstellen (Ausnahme: Ablauf einer Benachrichtigung durch Abmelden für eingleisige Strecken) angepasst.
Die Beispieleinträge in der Ril 456.0010A03 wurden ebenfalls angepasst.
Hierdurch soll ein „roter Faden" bei der Anwendung des Regelwerks gegeben werden.

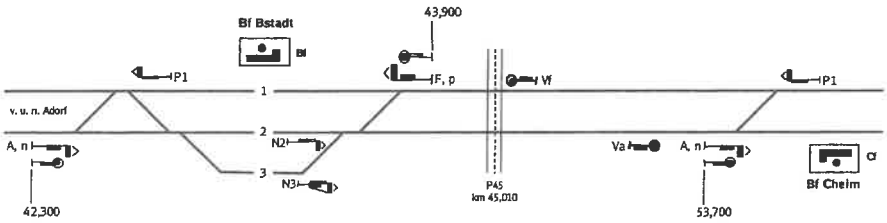

Abschnitt 1 – Allgemeines

Das Randstichwort Geltungsbereich im Absatz (1) entsprach nicht dem Inhalt und wurde gelöscht.
Im Absatz (3) wurde aus Gründen der einheitlichen Formulierung die Bezeichnung des Anhangs mit aufgenommen.
Im Absatz (4) wurde der Begriff Modul durch Richtlinie ersetzt.
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 2 – Tätigkeiten

Im Absatz (1) wurde im Hinweis das Wort „Richtlinie" ergänzt.
Absatz (2) wurde aus Gründen der einheitlichen und eindeutigen Formulierung an die Einweisung eines Bahnübergangsposten angepasst. Um klarzustellen, dass Bahnübergangs- und Hilfsposten bei der Einweisung jeweils eine eigene Checkliste erhalten wurde der Satz „Das Original der Checkliste ist dem Eingewiesenen vom Einweisenden zu übergeben" ergänzt.

Abschnitt 3 - Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss

Die Aufnahme der Begriffe Arbeitsübernahme / -schluss in der Abschnittsüberschrift wurden aus Ril 456.0020 Abschnitt 3 Absatz (4) übernommen. Auch die Arbeitsübernahme bzw. der Arbeitsschluss sind Regelungsinhalt in diesem Abschnitt.
Im Absatz (1) wurde die Arbeitsübernahme ergänzt. Hiermit wird klargestellt, dass die Regelungen auch bei der Arbeitsübernahme gelten. Der Uhrzeitvergleich wurde in den Absatz (1) b) verschoben und die Tabelle mit den Beispieleinträgen gelöscht. Beispieleinträge sind in der Ril 456.0010A03 zusammengefasst.
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Im Absatz (2) wurde das Randstichwort „Arbeitsplatz verlassen" in „Arbeitsübergabe" geändert.
Absatz (2) gibt die Regeln bei der Arbeitsübergabe (siehe auch Abschnittsüberschrift) vor.

Erläuterungen:

In den Richtlinien und Anhängen sind Zeilen mit Textänderungen am Rand durch „*“ gekennzeichnet. Wenn Text weggefallen ist, ist das Sternchen neben die letzte nicht geänderte Zeile gesetzt.

Mit der 5. Aktualisierung werden folgende Änderungen in der Richtlinienreihe 456 vorgenommen:

456.0000 – Übersicht über die in das Betriebsstellen- / Streckenbuch aufzunehmenden Regeln (Strichliste)

Der Begriff Modul wurde durch Richtlinie ersetzt. Im Abschnitt 3 wurden die Änderungen de Richtlinienreihen 456.0001, 456.0010 und 456.0020 übernommen.

456.0000V11 - Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung

Die Bezeichnung und Reihenfolge der Hilfsmittel Nr. 1-6 (zuerst persönliche) wurde aus Gründen der einheitlichen Formulierung an die Ril 456.0020 Abschnitt 1 Absatz (6) angepasst.
Im Unterschriftenteil wurde der Regionalbereich entfernt (neue Organisationsstruktur).

456.0100 - Verzeichnis der Aktualisierungen Richtlinie 456

Das Verzeichnis der Aktualisierungen wurde fortgeschrieben.

456.0100Z05 – Erläuterungsschreiben zur Richtlinie 456 Aktualisierung 5

Erläuterungsschreiben zu dieser Richtlinie werden in Form von Zusätzen zur Ril 456.0100 bekanntgegeben und sind unter Angabe der jeweiligen Zusatznummer in der Konzernregelwerksdatenbank abrufbar.

456.0001 - Bahnübergänge sichern; Regeln für Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter, die gleichzeitig Bediener wärterbedienter Schranken sind

Abschnitt 1 - Allgemeines
Das Randstichwort Geltungsbereich im Absatz (1) entsprach nicht dem Inhalt und wurde gelöscht. Der Hinweis zur erforderlichen Qualifikation der Mitarbeiter wurde aus dem Titel der Anpassungsfortbildung übernommen. Außerdem wurden noch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 2 - Ausrüstung und Arbeitsbereich
Im Absatz (1) wurde aus Gründen der einheitlichen Formulierung die Bezeichnung des Anhangs mit aufgenommen.

Abschnitt 4 - Schranken schließen
Im Absatz (1) c) wurde die Reihenfolge für das Schließen der Schranken geändert und als Aufzählung 4 „Zeitbedarf für das Schließen der Schranken“ neu aufgenommen. Dies wurde erforderlich, weil sich der Zeitbedarf für das Schließen der Schranken je nach Größe des Bahnübergangs bzw. den Verkehrsverhältnissen stark unterscheiden kann.
Aus Gründen der einheitlichen Formulierung wurde das Randstichwort „Gefahrenraumfreiprüfung“ in „Gefahrenraum“ geändert.
Die Maßnahmen wie bei Gefahr wurden aus Absatz (4) herausgelöst und als eigener Absatz (5) gestaltet. Hiermit wird klargestellt, dass die Maßnahmen für den gesamten Abschnitt 4 gelten.
Aus Gründen der einheitlichen Formulierung wurde „nach den Regeln der Richtlinienreihe 408“ ergänzt.
Der Begriff „Wegebenutzer“ wurde durch den Begriff „Verkehrsteilnehmer“ ersetzt (siehe Abschnitt 8).
Außerdem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

DB NETZE

Erläuterungen:

In den Richtlinien und Anhängen sind Zeilen mit Textänderungen am Rand durch „*" gekennzeichnet. Wenn Text weggefallen ist, ist das Sternchen neben die letzte nicht geänderte Zeile gesetzt.

Mit der 4. Aktualisierung werden die folgenden Änderungen in der **Richtlinie 456** vorgenommen:

1. **Änderung des Wortlautes der Benachrichtigung (456.0010, 456.0020)**

   Der Wortlaut, den der Fahrdienstleiter zur Benachrichtigung des Schrankenwärters BÜP auf der freien Strecke nutzt wird zum 10.12.2017 in der Fahrdienstvorschrift geändert. Im Wortlaut entfällt das Wort „in" um Verwechslungen mit dem ebenfalls vom Fahrdienstleiter genutzten Wortlaut der Rückmeldung zu vermeiden.
   Der Wortlaut wurde daher in den Regeln für den Schrankenwärter (456.0010) und in den Regeln für den Bahnübergangsposten (456.0020) ebenfalls angepasst.

2. **Aktualisierung der Strichliste (456.0000)**

   Ergänzung der Begrifflichkeit „örtliche Zusätze für BÜP".
   Ergänzung zur Regelung für zusätzliche Faltschilder oder abweichende Aufstellorte.
   Entfall der Regelung zur Zugbeobachtung, da die Fälle nun abschließend in der Richtlinie 456.0010 und 456.0020 aufgelistet sind.
   Korrektur eines falschen Verweises.

3. **Ersatz „Schrankenposten" durch „Bahnübergang" (456.0020)**

   Der Begriff „Schrankenposten" wurde in Richtlinie 456.0020 durch den Begriff „Bahnübergang" ersetzt. Dieser Begriff beschreibt das Arbeitsumfeld des BÜP besser, da der Einsatz eines BÜP nicht zwangsweise an einem Schrankenposten erfolgt, sondern bspw. auch an Bahnübergängen mit signal- oder zuggesteuerten Bahnübergangssicherungsanlagen erfolgen kann.

4. **Korrektur von Beispieleinträgen (456.0020A03)**

   Die Beispieleinträge in 456.0020A03, Nr. 2, 3-9 wurden korrigiert.
   Dort war bisher die Sicherungsmeldung an den Fahrdienstleiter Bestadt vermerkt.
   Die Sicherungsmeldung ist jedoch an den Fahrdienstleiter Adorf zu geben, da dieser die Zugfahrt 4711 zulässt.
   Der Name „Bestadt" wurde daher in den Beispieleinträgen in Spalte 6 durch den Namen „Adorf" ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
DB Netz AG

gez. i. V. Mittag
(Leiter Betriebssteuerung / Bedienung und Technik)

gez. i. A. Schneider
(Fachautor Richtlinie 456)

Neben diesen Forderungen muss der BÜP jedoch weiterhin den Bahnübergang vom Standort der Entgegennahme der Zugmeldung einsehen können.

8. **Vereinheitlichung Begriffe „Grundausrüstung" und „Grundausstattung" (456.00xxA02).**
   Es wird zukünftig nur noch einheitlich der Begriff „Grundausrüstung" verwendet. Die Grundausrüstung beschreibt alle Hilfsmittel und Ausrüstungsgegenstände, mit denen der BÜP mindestens ausgerüstet werden muss. Die Definitionen in den Planungsmodulen (412.2005) und Anwendermodulen (456.00xxA02) werden aneinander angepasst. Mehrstücke oder andere Hilfsmittel/Ausrüstungsgegenstände sind, falls erforderlich, durch den örtlichen Planer im Vordruck 456.0000V11 festzulegen. Die Regeln zur Erlung dieses Vordruckes wurden präzisiert. Zudem wurden sie entsprechend der Zielgruppen (örtlicher Planer und Anwender) im Regelwerk sprachlich geschärft.
   Die in der Grundausrüstung vorgegebene Anzahl der Handlampen wurde von zwei auf ein Stück reduziert. Die Handlampe dient bspw. zum Geben von Schutzhaltsignalen bei Gefahr. Die Absperrung des Bahnübergangs erfolgt mit denen auf das Faltschild aufsteckbaren roten Leuchten, die weiterhin in zweifacher Ausführung als Ausrüstungsgegenstand vorgesehen sind. Es reicht daher eine Handlampe für den BÜP aus.

9. **Verzicht auf Warnkleidung, wenn Bediener den Bahnübergang nicht selbst ersatzweise sichern kann (456.0001A02 & 456.0010A02)**
   Es wird geregelt, dass Fahrdienstleiter oder Weichenwärter, die gleichzeitig Bediener einer wärterbedienten Schranke sind und Schrankenwärter nicht mit persönlicher Schutzausrüstung auszustatten sind, wenn diese ihren Bahnübergang nicht selbst ersatzweise sichern können. Dies ist der Fall, wenn sich der Bahnübergang nicht in unmittelbarer Nähe des Bedieners befindet oder dieser nicht höhengleich ist („Stellwerksturm"). In diesem Fall kommen zur ersatzweisen Sicherung Bahnübergangsposten zum Einsatz, die mit persönlicher Schutzausrüstung (in Grundausrüstung enthalten) ausgestattet sind. Die Hilfsmittel müssen vor Ort nicht vorgehalten werden.

10. **Verzicht auf Auftragsbuch (456.0020)**
    Der Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage ist dem Fdl und dem BÜP als Auftrag bekanntzugeben. Dazu wurde bisher die Führung eines Auftragsbuches für den BÜP gefordert. Um den Aufwand, der für die Erstellung und Verwaltung des Auftragsbuches anfällt, zu reduzieren, wird die Nutzung eines Auftragsbuches nicht mehr vorgeschrieben. Es reicht aus, wenn der BÜP nachweislich eine Kopie des Auftrages erhält, der dem Fahrdienstleiter zugestellt wird. Regelungen dazu wurden auch in 412.2001 aufgenommen.

11. **Regelungen zum sofortigen Sichern des Bahnübergangs (456.0020)**
    Neben bei Gefahr zu treffenden Maßnahmen erfordern auch weitere Gründe das sofortige Sichern des Bahnübergangs durch den BÜP. Diese wurden bisher nur bei der Tätigkeit des Schrankenwärters (456.0010) genannt. Die Regeln wurden, soweit zutreffend, auf die Tätigkeit des BÜP übertragen und werden nun auch in 456.0020 aufgelistet. Folgende Gründe wurden ergänzt:
    a. Eingang eines Notrufs bzw. Nothaltauftrags
    b. Unterbrechung der Verständigung (nur bei sofortiger Sicherung oder Sicherung nach Mindestfahrzeit)
    c. Gestörter Uhr (nur bei Sicherung nach Mindestfahrzeit)

Mit der 3. Aktualisierung werden die folgenden Änderungen in der **Richtlinie 456** vorgenommen:

1. **Verfahrensbeschreibung Sicherungszeitpunkt bestimmen (456.00xx)**
   Die Verfahren zur Bestimmung des Sicherungszeitpunktes bei der ersatzweisen Sicherung des Bahnübergangs wurden neu gegliedert. Die bisherige Regelung (sofort sichern, außer es sind andere Regelungen in den örtlichen Zusätzen gegeben) entfällt, da in den örtlichen Zusätzen immer Angaben zum Sicherungszeitpunkt gemacht werden und diese Regelung daher obsolet ist. Die bisherigen Sicherungszeitpunkte werden eindeutiger formuliert und dreigeteilt aufgelistet in:
   a. Sofort sichern
   b. Sofort sichern mit Sicherungsmeldung
   c. Sicherungszeitpunkt festlegen unter Berücksichtigung der Mindestfahrzeit

2. **Einsatz von mobilen Sicherungsanlagen (456.00xx)**
   Die Durchführung der Sicherung des Bahnübergangs wurde um die mobile Sicherungsanlage (auch als TH-BÜP (Fa. Zöllner) oder Flex Mobil (Fa. Schweizer Electronic) bekannt) ergänzt. Dazu wurde die Sicherung in zwei Abschnitte geteilt (mit und ohne mobile Sicherungsanlage). Der Regelwerkstext war bisher so zu lesen, dass auch bei Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage das Anhalten der Wegebenutzer durch den BÜP und der Einsatz der Schrankenbänder und ggf. Faltschilder notwendig ist.
   Dieser Mangel wird beseitigt, und es wird beschrieben, dass bei Einsatz der mobilen Sicherungsanlage kein Einsatz weiterer Hilfsmittel erforderlich ist.
   Zudem wird die Nutzung der Schutzkappe/des Warnbands bei Abmeldung einer 2. Zug-/Rangierfahrt beschrieben. Die Regelungen waren bisher nur in den Bedienungsanleitungen der Hersteller der mobilen Sicherungsanlagen enthalten (Anhänge zu entsprechenden Technischen Mitteilungen).
   Es wird weiterhin geregelt, dass bei Nutzung der mobilen Sicherungsanlage die Schrankenbänder einsatzbereit am Bahnübergang vorgehalten werden müssen, um beim Ausfall/Störung der Anlage den Bahnübergang ohne Zeitverluste sichern zu können.

3. **Einführung „Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP" (456.0020V32 bzw. 456.0020V34)**
   Der bisher auch für den BÜP genutzte Vordruck „Nachweis der Benachrichtigungen" des Schrankenwärters wird durch den neu aufgelegten Vordruck „Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP" ersetzt. In diesem sind auf der rechten Seite Spalten zum Nachweis der Sicherungsmeldung eingefügt. Dieser Nachweis war bisher nicht vorgesehen. Der Titel wurde angepasst: „Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP".
   Die Mustereinträge in 456.0020A03 wurden angepasst.
   Der Vordruck ist über das Logistikzentrum Karlsruhe als Umschlagheft verfügbar.
   Das Fernsprechbuch (Vordruck aus Richtlinie 408) bleibt neben dem „Nachweis der Zug- und Rangierfahrten" weiterhin als zusätzliche Unterlage zum Nachweis anderer Meldungen (keine Benachrichtigungen über den Zugverkehr) erhalten.

4. **Fahrplan für BÜP (456.0020V02) wird „Übersicht der Mindestfahrzeiten"**
   Der Titel „Fahrplan für Bahnübergangsposten" wird durch den Titel „Übersicht der Mindestfahrzeiten" ersetzt und beschreibt damit den Inhalt und den Zweck des Vordruckes besser. Die Regelungen in 412.2005 werden angepasst. Bisher war der Fahrplan für BÜP für alle Bahnübergänge aufzustellen. Neu wird dies nur für Bahnübergänge erforderlich sein, an denen aus mindestens aus einer Richtung der Sicherungszeitpunkt

oder Durchfahrtszeit von bis zu zwei Minuten hingewiesen, die der BÜP bei der Festlegung des Sicherungszeitpunktes zu beachten hat. Es handelt sich hierbei um die Korrektur eines systematischen Fehlers, da der Textteil für den Schrankenwärter bis zur Modularisierung der Richtlinie 456 für alle drei Funktionsgruppen (Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter, die gleichzeitig Bediener wärterbedienter Schranken sind, Schrankenwärter und Bahnübergangsposten) galt. Mit Übernahme in die Regeln für den Bahnübergangsposten wird das Regelwerk daher wieder an einen alten Zustand angepasst.

Der Begriff „Fahren auf dem Gegengleis mit Hauptsignal und Zs 6 ständig eingerichtet" wurde durch den Begriff „Gleiswechselbetrieb ständig eingerichtet" ersetzt. Dieser wird seit der Bekanntgabe 10 der Richtlinie 408 zum 10.06.2012 verwendet.

In Abschnitt 15, Absatz (4) wurden zum besseren Verständnis die Vordrucknummern ergänzt.

Es wurden Inhalte der betrieblichen Mitteilung BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) übernommen.

Anhang 456.0020A02

Der Anhang 456.0020A02 wurde vollständig aus der betrieblichen Mitteilung BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) übernommen. Die Inhalte der betrieblichen Mitteilung BM 2013-35/B-BW (Warnkleidung für Bahnübergangsposten) sind bereits darin enthalten.

Anhang 456.0020A05

Der Anhang 456.0020A05 wurde vollständig aus der betrieblichen Mitteilung BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) übernommen.

Vordruck 456.0020V00

Der Begriff „Örtliche Richtlinie für BÜP" wurde durch den Begriff „örtliche Zusätze für BÜP" ersetzt (siehe Erläuterungen zu Modul 456.0020).

Bei Neuaufstellung bzw. Aktualisierung der örtlichen Zusätze für BÜP ist der neue Vordruck zu verwenden. Bestehende „Örtliche Richtlinien für BÜP" müssen nicht an den neuen Titel angepasst werden, da für Dezember 2016 eine weitere Aktualisierung des Vordruckes 456.0020V00 vorgesehen ist, die eine Überarbeitung der örtlichen Zusätze für BÜP notwendig macht.

Vordruck 456.0020V02

Der Begriff „Örtliche Richtlinien" wurde durch den Begriff „örtliche Zusätze" ersetzt.

Der Begriff „Örtliche Richtlinie für BÜP" wurde durch den Begriff „örtliche Zusätze für BÜP" ersetzt (siehe Erläuterungen zu Modul 456.0020).

Bei Neuaufstellung bzw. Aktualisierung des Fahrplans für BÜP ist der neue Vordruck zu verwenden. In bestehenden Fahrplänen für BÜP sollen die Änderung von

- „Örtliche Richtlinie" in „örtliche Zusätze" und
- „Örtliche Richtlinie für BÜP" in „örtliche Zusätze für BÜP"

handschriftlich vorgenommen werden.

Anhang 456.0001A02

Der Anhang 456.0001A02 wurde vollständig aus der betrieblichen Mitteilung BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) übernommen. Die Inhalte der betrieblichen Mitteilung BM 2013-35/B-BW (Warnkleidung für Bahnübergangsposten) sind bereits darin enthalten.

Anhang 456.0001A05

Der Anhang 456.0001A05 wurde vollständig aus der betrieblichen Mitteilung BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) übernomm-

Modul 456.0010

Es wurden Anpassungen der Begriffe an die Neuherausgabe der Richtlinie 408 vorgenommen.

Der Begriff „Bediener von Stellwerken" wurde durch den Begriff „Weichenwärter" ersetzt (siehe Erläuterungen zu Modul 456.0001).

Der Begriff „Sonderzug" wurde dem Sprachgebrauch der Richtlinie 402 angepasst und durch den Begriff „Züge des Gelegenheitsverkehrs" ersetzt. Entsprechend der Richtlinie 402 werden nun maximal fünfstellige Zugnummern in den Beispielen verwendet.

In Abschnitt 4, Absatz (3) wurde der Begriff „mehrteilige Schrankenbäume" durch den Begriff „mehrere Schrankenbäume" ersetzt (siehe Erläuterungen zu Modul 456.0001).

In Abschnitt 4, Absatz (3) wurde der Begriff „Vollschrankenabschluss" durch den Begriff „voller Schrankenabschluss" ersetzt (siehe Erläuterungen zu Modul 456.0001).

Abschnitt 8, Absatz (3) ist entfallen. Die Vorgaben für das ersatzweise Sichern eines Bahnübergangs werden damit den Regeln im Modul 456.0020 (Bahnübergangsposten) angepasst.

In Abschnitt 13 wurde der Wortlaut für die Sperrung eines Gleises der freien Strecke an den in der Richtlinie 408 vorgeschriebenen Wortlaut angepasst.

Der Begriff „Fahren auf dem Gegengleis mit Hauptsignal und Zs 6 ständig eingerichtet" wurde durch den Begriff „Gleiswechselbetrieb ständig eingerichtet" ersetzt. Dieser wird seit der Bekanntgabe 10 der Richtlinie 408 zum 10.06.2012 verwendet.

Inhalte der betrieblichen Mitteilung BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) wurden übernommen.

Anhang 456.0010A02

Der Anhang 456.0010A02 wurde vollständig aus der betrieblichen Mitteilung BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) übernommen. Die Inhalte der betrieblichen Mitteilung BM 2013-35/B-BW (Warnkleidung für Bahnübergangsposten) sind bereits darin enthalten.

Anhang 456.0010A05

Der Anhang 456.0010A05 wurde vollständig aus der betrieblichen Mitteilung BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) übernommen.

Vordruck 456.0010V04

Der Vordruck 456.0010V04 – Checkliste / Nachweis Einweisung Hilfsposten (HP) – ist durch die Übernahme der Inhalte der betrieblichen Mitteilung BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) entfallen. Die Einweisung von Hilfsposten erfolgt nun mit dem Vordruck 456.0020V05 – Nachweis / Checkliste der Einweisung für Pos-

Erläuterungen:

In den Modulen sind Zeilen mit Textänderungen am Rand durch „*“ gekennzeichnet. Wenn Text weggefallen ist, ist das Sternchen neben die letzte nicht geänderte Zeile gesetzt.

Die Aktualisierung 2 der Richtlinie 456 beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen an die TSI-gerechte Neuherausgabe der Richtlinie 408 zum 13.12.2015 – im Folgenden als Neuherausgabe der Richtlinie 408 bezeichnet-. In diesem Zusammenhang wurde bspw. der Begriff „Örtliche Richtlinien für Mitarbeiter auf Betriebsstellen“ durch den Begriff „Betriebsstellenbuch“ ersetzt.

Es wurden die Inhalte der betrieblichen Weisung 123, bekanntgegeben mit BM 2013-35/B-B''' (Warnkleidung für Bahnübergangsposten), in die Aktualisierung der Richtlinie 456 übernommen. Mit dieser betrieblichen Weisung wurde zum 01.03.2014 Warnkleidung der Klasse 3 für die Tätigkeit des Bahnübergangspostens (BÜP) vorgeschrieben. Die Warnkleidung muss seitdem mindestens aus Weste / T-Shirt und einer Rundbundhose in fluoreszierend orange mit retroreflektierendem Material bestehen. Die Vorgabe orientiert sich an den in der GUV- I 8591 gegebenen Empfehlungen für Tätigkeiten im Straßenverkehr mit erhöhter Gefährdung.

Die betriebliche Ausnahmegenehmigung 102, bekanntgegeben mit BM 2014-002/B-Ausn 456 (Ersatzweises Sichern von Bahnübergängen, Einsatz neuer Hilfsmittel) wurde teilweise in die Aktualisierung der Richtlinie 456 übernommen. Mit dieser betrieblichen Ausnahmegenehmigung werden ab 11.12.2016 neue bzw. geänderte Hilfsmittel zur ersatzweisen Sicherung des Bahnübergangs vorgeschrieben:

- Reflektierendes Schrankenband (bisher rot-weißes Kunststoffband)
- Faltschild „Bahnübergang“ mit roter Leuchte

Zudem wurden die Regelungen zum Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage und das Verhalten bei Störung dieser aus der betrieblichen Ausnahmegenehmigung übernommen. Die Regelungen der betrieblichen Ausnahmegenehmigung zur Richtlinie 412.2001 werden mit der nächsten Aktualisierung der Richtlinie 412.2001 in diese übernommen und bleiben weiterhin in Kraft.

Weiterhin wurden Forderungen des Eisenbahn-Bundesamtes umgesetzt, Anpassung an andere Regelwerke sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Titel der Untergruppe (56) wurde in „Bahnübergänge sichern“ geändert. Der neue Titel trifft nun auf alle drei in der Richtlinie 456 beschriebenen Funktionsgruppen (Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter, die gleichzeitig Bediener wärterbedienter Schranken sind, Schrankenwärter und Bahnübergangsposten) zu. Der bisherige Titel „Schrankenwärterdienst“ hat seit der Modularisierung der Richtlinie 456 in die drei Funktionsgruppen den Inhalt nicht mehr umfassend schrieben.

Die Änderungen bzw. Neuerungen in den einzelnen Modulen, Anhängen und Vordrucken sind im Folgenden beschrieben.

Modul 456.0000

Mit der Neuherausgabe der Richtlinie 408 wird im Handbuch 40810 eine „Übersicht über die in das Betriebsstellenbuch / Streckenbuch aufzunehmenden Regeln“ aufgenommen. In der Spalte „Betriebsstellenbuch“ wird darin gekennzeichnet, zu welchen Textstellen der Richtlinie 456 zusätzliche Bestimmungen gegeben werden können. Die zusätzlichen Bestimmungen sind für die Module 456.0001 und 456.0010 im Betriebsstellenbuch in Form von örtlichen Zusätzen zu geben. Für das Modul 456.0020 sind zusätzliche Bestimmungen in den örtlichen Zusätzen für BÜP zu geben. Aus redaktionellen Gründen wurde auf eine zusätzliche Spalte verzichtet. Textstellen des Moduls 456.0020, zu denen zusätzliche Bestimmungen in den örtlichen Zusätzen für

Regelwerksnummer	Titel	Gültig ab
456.0020A05	Bahnübergänge sichern; Begriffe	12.12.2021
456.0020A06	Bahnübergänge sichern; Ausweis für Bahnübergangsposten	11.12.2016
456.0020V00	Bahnübergänge sichern; Zusammenstellung der örtlichen Zusätze für BÜP	12.12.2021
456.0020V01	Bahnübergänge sichern; Ausweis für Bahnübergangsposten (BÜP-Ausweis); Stammdatenblatt	14.12.2014
456.0020V02	Bahnübergänge sichern; Übersicht der Mindestfahrzeiten	12.12.2021
456.0020V03	Bahnübergänge sichern; Nachweis der Prüfung und Fortbildung	14.12.2014
456.0020V05	Bahnübergänge sichern; Nachweis der Einweisung und Checkliste für Posten	12.12.2021
456.0020V06	Bahnübergänge sichern; Maßnahmeblatt - Arbeitsverhältnis	14.12.2014
456.0020V07	Bahnübergänge sichern; Maßnahmeblatt - körperliche Tauglichkeit und psychologische Eignungsuntersuchung	14.12.2014
456.0020V08	Bahnübergänge sichern; Einweisungsnachweis für Bahnübergangsposten	14.12.2014
456.0020V32	Bahnübergänge sichern; Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für Bahnübergangsposten(2 Zmst)	12.12.2021
456.0020V34	Bahnübergänge sichern; Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für Bahnübergangsposten(bis zu 4 Zmst)	12.12.2021
456.0000V11	Bahnübergänge sichern; Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung	12.12.2021

❑

Zielgruppen, für welche dieses Handbuch erarbeitet wurde:

Bediener von wärterbedienten Bahnübergangssicherungsanlagen
Bahnübergangsposten
Mitarbeiter mit Planungs-, Leitungs- und Überwachungsaufgaben im Bahnbetrieb
Mitarbeiter, die örtliche Zusätze, Fahrpläne oder Betra aufstellen
Lehrkräfte/Unterrichtende im Bahnbetrieb

Impressum

Fachautor DB Netz AG
I.NBB 43
Michael Krauß
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main
Tel. Intern (955) 31671 / Extern (069) 265 31671